

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

1943

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WEIMAR

Wann ist das deutsche Reich entstanden?

Von
Gerd Tellenbach

I. Die Teilung von Verdun S. 4. — II. 843—936: 1. Die Zergliederung des Karolingerreiches S. 20; 2. Das Unteilbarkeitsprinzip und die Entstehung der Stammesherzogtümer S. 29; 3. Der Ausgleich zwischen den Stämmen und das Erwachen eines deutschen Nationalbewußtseins S. 37.

Immer wieder ist darüber nachgedacht worden, wann das deutsche Reich als klar zu bezeichnende historische Individualität ins Leben getreten sei. Die Antworten auf diese Frage sind heute wie ehemals recht verschieden. Bald war es der Vertrag von Verdun im Jahre 843, durch den das deutsche Reich begründet worden sein soll, bald die Wahl Konrads I. von 911; dann wieder mißt man der Erhebung Arnulfs von Kärnten (887) dieselbe epochale Bedeutung zu oder betrachtet Heinrich I. als Gründer und ersten König des deutschen Reiches.¹⁾ Alle diese Lehren entscheiden sich dafür, daß ein Gründungsakt stattgefunden habe, der auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegbar sei. Demgegenüber machte sich die Anschauung geltend, daß die Entstehung des deutschen Reiches sich als überaus vielseitiger Entwicklungsvorgang über einen weiten Zeitraum erstrecke, daß die Reichsgründung einen „gestreckten Tatbestand“ darstelle und besser von einer vielfältigen Metamorphose, einem allmählichen Wachstum — wenn auch mit Phasen beschleunigter Bewegung und

¹⁾ Hauptvertreter des Ansatzes zu 843 ist G. Waitz, Über die Gründung des deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun, Kieler Univ.-Progr. 1843, zit. nach d. Abdr. i. d. Ges. Abh. I (1896). Die Wahl Konrads I. bezeichneten als Gründung etwa J. Haller, Die Epochen der deutschen Geschichte (1940) S. 15 („wenn man nach festen Zahlen fragt, die freilich immer etwas Äußerliches behalten“) und ziemlich kategorisch R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (1942) S. 15 u. 59. Für 887 treten zuletzt und am entschiedensten W. Schlesinger, Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes, HZ. 163 (1941) S. 457 ff. und M. Lintzel, Die Anfänge des deutschen Reiches (1942) ein, während mehrere im Gedenkjahr 1936 erschienene Schriften Heinrich I. als den Reichsgründer hinstellen.

einzelnen die Gestaltung prägend bestimmenden Ereignissen — zu reden sei.¹⁾

Aber kann denn überhaupt eine sichere Entscheidung zwischen diesen verschiedenen Annahmen getroffen werden? Handelt es sich bei jeder von ihnen nicht etwa nur um eine Darstellungsform, die wir nach freiem Ermessen wählen können? Ist es nicht mit der gleichen Berechtigung möglich, das Werden des deutschen Reiches als Gründungsakt mit Vorgeschichte und nachfolgenden Wirkungen oder als Entwicklungskette zu schildern? Und kommt dann eigentlich viel darauf an, welches Ereignis wir als Gründung und welche Vorgänge wir im Verhältnis dazu als vorbereitende oder vollendende Akte rechnen?

Doch gerade solche Erwägungen öffnen den Blick dafür, daß unsere Frage keineswegs müßig ist. Indem wir sie zu beantworten suchen, datieren wir nämlich nicht bloß, sondern wir sprechen uns darüber aus, was das Wesen des jungen deutschen Reiches ausmacht und von welchen historischen Kräften und Tatsachen die unterscheidenden Merkmale geschaffen worden sind. Je vollständiger, tiefer und gemäßer wir den Entstehungsvorgang begreifen und deuten, um so mehr kann unsere Darstellung wohl den Eindruck einer willkürlichen und daher beliebig austauschbaren Konstruktion vermeiden, um so größere Sicherheit vermag sie zu gewähren. Die bezeichnete Fragestellung verspricht also durchaus fruchtbar zu sein und an die Sache nahe heranzuführen.

Ehe wir daran gehen, unter solchen Gesichtspunkten die Hauptepochen der deutschen Reichsbildung in ihrer Bedeutung für den gesamten Vorgang zu umreißen, prüfen wir kurz, ob nicht schon gewisse allgemeine Überlegungen gegen die eine oder die andere der genannten Lehren sprechen. Ist vielleicht die Annahme einer allmählichen Entwicklung aus fehlendem Mut zu klarer Akzentuierung erwachsen, ein Mangel, der durch die Sorge, einseitig zu werden, hervorgerufen sein könnte? Dieser Verdacht mag bestehen

¹⁾ H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (1933) S. 209. Ders., *Sav.-Ztschr.* G. A. 62 (1942) S. 431. H. Eichler, *Die Gründung des ersten Reiches* (1942). G. Tellenbach, dessen verschiedene Arbeiten folgendermaßen zitiert werden: TI = *Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches* (1939); TII = *Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs*, *HZ.* 163 (1940) S. 20ff.; TIII = *Die Entstehung des deutschen Reiches*, 2. Aufl. (1941); TIV = *Zur Geschichte Kaiser Arnulfs* *HZ.* 165 (1942) S. 229ff.

bleiben, bis er sich im Verlaufe der folgenden Erörterungen rechtfertigt oder erledigt. Gegen die Behauptung eines einzigen Gründungsaktes spricht einmal die Verschiedenheit der Ansätze, die bis in allerjüngste Zeit vorgeschlagen wurden (843, 887, 911, 919). Trotzdem ihre Begründungen in der Regel Wahres enthielten, hat sich doch keine von diesen Datierungen durchsetzen können. Dies stimmt ohne Zweifel nachdenklich, aber die Unsicherheit über einen zeitlich fest bestimmbaren Gründungsakt muß ja nicht unbedingt daran liegen, daß es ihn gar nicht gibt, sondern es könnte vielleicht noch eine besser begründete Entscheidung gefunden werden, die den Sieg gewänne. Ernster zu nehmen ist wohl der andere Einwand, der aus dem Verständnis mittelalterlicher Rechts- und Staatsordnung gegen die Gründungstheorie erwachsen könnte. Die Reichsgründung von 1871 kann jedenfalls nicht, wie es neuestens geschehen ist¹⁾, als Parallele zur Entstehung des ersten Reiches, als Argument für ein verwandtes Verhältnis von Vorgeschichte und Gründungsakt mit Recht angeführt werden, sondern ein solcher Vergleich ist eher geeignet, den gewaltigen, wesenhaften Unterschied zwischen beiden Vorgängen deutlich zu machen und gegen die Gründungstheorie Argwohn zu erregen. Denn die ganze staatsrechtliche und staatsrechtliche Entwicklung und Denkarbeit der modernen Jahrhunderte ist notwendig gewesen, um eine so umsichtig geplante, bewußt gewollte, komplizierte Staatsschöpfung zu ermöglichen, ein Werk zu vollbringen, das man zu vorausbestimmter Stunde in Kraft treten lassen konnte. Das Mittelalter neigt demgegenüber im allgemeinen nicht zu einer bewußten Lösung aus der Tradition, einem willkürlichen Eingreifen in gewordene und zum Teil immer sittlich und religiös begründete Ordnungen, es gewährt im Ganzen menschlichem Gestaltungswillen einen geringeren Spielraum. Es ist bezeichnend, daß weder in Deutschland noch in Frankreich im 9. oder 10. Jahrhundert der Gedanke auftaucht, man hätte einen neuen Staat gegründet. Wir könnten freilich rückschauend ein in seiner umgestaltenden Wirkung so entscheidendes Ereignis beobachten, daß wir trotzdem von einem Gründungsakt sprechen müßten. Fehlt es doch dem Mittelalter nicht an tatsächlich sehr gewaltsamen politischen Handlungen. Wie dem auch sei: von vornherein ist die Warnung vor der „Übertragung neuzeitlicher Gründungsvorstellungen auf jene mittelalterlichen Reichsbildungen“, die

¹⁾ Lintzel S. 14f.

soeben von juristischer Seite ausgesprochen wurde¹⁾, zu beherzigen und die ganze Ferne des staatlichen und rechtlichen Lebens dieser frühen Zeiten wirklich ernst zu nehmen. Ohne das wird man immer Gefahr laufen, sich den Blick zu versperren und unsachgemäße Benennungen zu wählen.

I. Die Teilung von Verdun

Daß der Vertrag von Verdun in der Entstehungsgeschichte des deutschen und französischen Staates einen Markstein darstellt, ist nicht zu bezweifeln. Damals wurden nach vieljährigen erbitterten Kämpfen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen Herrschaftsbereiche zuerkannt, die sie mit gleichem Recht regieren sollten wie ihr älterer Bruder, Kaiser Lothar, den seinigen. Die beiden Reiche, das ost- und das westfränkische, aus denen sich Deutschland und Frankreich herausentwickelten, waren geschaffen. Trotzdem nimmt man heute nicht mehr wie eine ältere Forschergruppe unter der Führung von G. Waitz an, daß die beiden nationalen Reiche schon durch den Teilungsvertrag geschaffen worden seien. Man hat sich darüber verständigt, daß die Einheit des alten Reiches zunächst noch wirksam und die Möglichkeit weiterer Teilungen oder erneuter Vereinigungen bestehen geblieben sei. Die Existenz der in Verdun geschaffenen Herrschaften blieb also durchaus gefährdet. Das hat auch Waitz gewußt.²⁾ Aber er wies mit Recht darauf hin, daß das ost- und das westfränkische Reich tatsächlich doch nicht untergegangen seien, daß vielmehr schon bei der Wiedervereinigung unter Karl III. die wichtigsten Teilreiche ihr gesondertes Dasein bewahrt hätten. Nun fragt sich jedoch, worauf dieses Sonderleben historisch beruht. Wie weit ist der Vertrag von Verdun bereits durch nationales Bewußtsein im Westen oder Osten, wie weit durch ein Zusammengehörigkeitsgefühl oder eine reale Verbundenheit und Interessengemeinschaft der in den neuen Herrschaftsbereichen zusammengeschlossenen Volksteile bedingt? Hat die Teilung etwa selbst in erster Linie den Zusammenschluß geschaffen oder ist sie mehr eine äußere Voraussetzung dafür, daß in der Folge die den karolingischen Brüdern zugeteilten Länder im Inneren sich verschmolzen und umgestalteten, während sie sich nach außen hin immer stärker voneinander absonderten?

¹⁾ Eichler S. 8.

²⁾ Waitz S. 20.

Es ist bekannt, daß weder das Westfrankenreich alle romanischen noch das Ostfrankenreich alle deutschen Volksteile in sich vereinigte. Dies schließt aber noch nicht die Möglichkeit aus, daß nationale Bestrebungen am Werke waren, die jedoch ihr Ziel wegen des Widerstandes entgegenstehender Prinzipien nicht völlig zu erreichen vermochten. Waitz hat dies angenommen und erklärt: „Die Hauptstämme aber, die deutsch geblieben, schlossen sich zusammen.“ „Karl und Ludwig stritten nicht bloß für die Unabhängigkeit ihrer Herrschaften, auch für die der Völker, an deren Spitze sie standen.“ „Es bestand von nun an ein deutsches Reich. Ludwig hat es begründet, der Verduner Vertrag hat es in die Geschichte eingeführt.“ Und M. Lintzel glaubte neulich wenigstens zeigen zu können, „daß in dem Vertrage von 843 tatsächlich der Wille des deutschen Volkes zur Selbständigkeit zum Durchbruch gekommen ist“.¹⁾ Daraus ergibt sich zunächst die dringende Frage, in welchem Maße die im Frankenreich vereinigten germanischen Stämme vor 843 eine sich von den übrigen Bevölkerungsteilen abhebende Einheit darstellten, welchen Grad der Reife insbesondere ihr Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Besonderheit damals erreicht hatte. Ferner wird zu überlegen sein, ob sich vor der Teilung innerhalb des Kreises des von uns als deutsch zu bezeichnenden Volkstums die Gemeinschaft einer engeren Gruppe, etwa der im ostfränkischen Reich Ludwigs des Deutschen zusammengeführten Stämme, zu bilden begonnen hatte.²⁾

Daß sich Germanen und Romanen im Frankenreich sprachlich wie kulturell klar voneinander abgesetzt hatten, ist unverkennbar. Ferner ist oft hervorgehoben worden, wie bedeutungsvoll für ein Zusammenwachsen der deutschen Stämme ihre Einigung durch Karl den Großen gewesen ist. Dagegen ist nicht leicht abzumessen, wie schnell und wie tief sich ihre mannigfaltige und andauernde Berührung, die hier nicht im einzelnen erläutert zu werden braucht, auf den verschiedenen Lebensgebieten ausgewirkt hat.³⁾ Es ist heute unbestritten, daß die Deutschen in ihrer Gesamtheit keine politische Organisation innerhalb des Karlsreiches besaßen, sondern mit anderen Völkern vereinigt waren; unwidersprochen ist es auch, daß die Franken als das grundsätzlich herrschende Volk eine Sonderstellung unter den germanischen Reichsgliedern einnahmen.⁴⁾ Andererseits nimmt man meistens an, daß es den Begriff „deutsch“

¹⁾ Waitz S. 13 u. 18. Lintzel S. 15f.

²⁾ Diese Frage beantwortet Lintzel S. 28ff. weitgehend positiv.

³⁾ THII S. 36f.

⁴⁾ Ebd. S. 43ff. Lintzel S. 23.

für die Sprache und die Gemeinsamkeit der Abstammung wenigstens seit Karl dem Großen gegeben habe. Die neuesten Forschungen zwingen jedoch wieder zu größerer Vorsicht. Es ist sogar anzunehmen, daß ein Wort für das, was wir deutsch nennen, im beginnenden 9. Jahrhundert noch nicht vorhanden war. Theodiscus nämlich hatte damals den weiteren Sinn von germanisch. Keiner der früheren Belege spricht gegen diese Annahme.¹⁾ Die vielfache Einbeziehung der Angelsachsen, Goten und Skandinavier in den Kreis der Völker, denen die *lingua theodisca* und die gleiche Abstammung gemeinsam ist, erhebt die Gleichung theodiscus-germanisch zur Gewißheit.²⁾ Das Gefühl ethnischer Zusammengehörigkeit scheint sich nicht auf die Deutschen, sondern auf die Germanen zu beziehen.³⁾ Die Gemeinschaft der *lingua theodisca* geht also über die germanischen Völker des Frankenreiches hinaus. Immerhin werden diese als eine im Hinblick auf ihre Sprache sich abzeichnende Gruppe erkannt, wenn etwa die Weisung ergeht, sie sollten die heiligen Schriften in ihrer eigenen Sprache erhalten, am deutlichsten wohl in der von Sievers Rabanus Maurus zugeschriebenen *praefatio* zum Heliand, nach der Ludwig der Fromme befohlen haben soll, *ut cunctus populus sue ditioni subditus, theudisca loquens lingua, eiusdem divinae lectionis nichilominus notionem acceperit*.⁴⁾ Die unmittelbare praktische Notwendigkeit führt, wie man sieht, dazu, daß der Herrscher an die Gesamtheit seiner germanisch sprechenden Untertanen denkt. Theodiscus kann zum Ausdruck der im Gegensatz zu den Romanen empfundenen Besonderheit der germanischen Stämme

¹⁾ Vgl. W. Krogmann, *Deutsch* (1936) S. 15 ff. Zu seiner Liste der Belege kommen außer dem von L. Weisgerber, *Vergil Aen. VII 741* und die Frühgeschichte des Namens *Deutsch*, *Rhein. Mus.* 86 (1937) S. 97 f. nachgewiesenen Vergilscholion von etwa 830 DLD 24 u. 25, sowie nach ersterem DK1 III. 47.

²⁾ E. Lerch, *Ist das Wort Deutsch in Frankreich entstanden?* *Rom. Forsch.* 56 (1942) S. 147 ff.; Ders., *Das Wort Deutsch* (1942) S. 25 f. Auf das gleiche Ergebnis führen bereits Beobachtungen von A. Dove, *Das älteste Zeugnis für den Namen Deutsch*, *Ausgew. Schriftchen* (1898) S. 328 f.; H. Vaas, *Die Entwicklung des Begriffes deutsch*, *Masch. Diss.*, Berlin 1924; Krogmann S. 105 f. und H. Brinkmann, *Theodiscus*, *Festschr. f. G. Baesecke* (1941) S. 37. Danach ist u. a. TIII S. 38 ff., wo ich weitgehend L. Weisgerber, *Theudisk* (1940) folgte, zu berichtigen.

³⁾ *Ermoldi Nigelli carm.* in hon. *Hludowici IV v. 17 f. u. 21 f.*, *Poetae lat.* II S. 59: ein reizvolles und wenig beachtetes Beispiel für das germanische Zusammengehörigkeitsgefühl (Dänen und Franken) um diese Zeit.

⁴⁾ *Heliand*, ed. E. Sievers (1878) S. 3 f., dazu Krogmann S. 25 und Brinkmann S. 23.

des Frankenreiches werden und sie bewußter machen. Darin liegt seine Bedeutung für die Zukunft.

Auch *Germania*, *Germani*, *Germanicus* deckt sich damals noch nicht mit unserem Begriff Deutschland, Deutsche, deutsch. *Germania* kommt in den Quellen des früheren 9. Jahrhunderts sehr häufig vor. Es entspricht im ganzen dem antiken Begriff, der allerdings bekanntlich bereits nicht ganz eindeutig ist.¹⁾ Im vorherrschenden Sprachgebrauch bezeichnet es das Land zwischen Rhein, Weichsel und Donau, wobei die Grenzen im Westen ziemlich feststehen, während sie nach den anderen Himmelsrichtungen bald vorgeschoben, bald zurückgenommen erscheinen. *Germania* bezeichnet also zunächst nicht etwa das ganze Gebiet der in unserem Sinne deutschen Stämme, kann andererseits aber darüber hinausreichen. Es ist öfters bemerkt worden, daß das Wort „mehr in geographischer als in nationaler oder politischer Bedeutung“ verwandt wird.²⁾ So spricht Einhard von *nationes, quae inter Rhenum ac Visulam fluvios ac Danubium positae . . . Germaniam incolunt*, meint damit aber slavische Völker.³⁾ Sehr oft finden wir *Germania* zusammen mit anderen Teilen des Frankenreiches aufgezählt, neben Gallia, Aquitania, Neustria, Italia, aber auch neben Baiowaria. *Germania* kommt am häufigsten als geographische Bezeichnung für die rechtsrheinischen Gebiete des Frankenreiches vor.

Der Name, der ein Erbe der Antike ist, und von der Gelehrtensprache aufgenommen und weitergetragen wurde, könnte nun ein geistiges Mittel zur Zusammenfassung dieser Länder und Völker geworden sein, ja er könnte auch auf eine schon bestehende Gemeinsamkeit getroffen sein. Für die Würdigung der Vorgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun sind diese Möglichkeiten in der Tat von entscheidendem Gewicht.

In Germanien wohnen, wie wir sahen, auch slavische Stämme, aber *Germani* scheinen doch ausschließlich germanische Bewohner des Landes zu sein. Wo von Bewohnern Englands als *populi* oder *gentes Germaniae* die Rede ist, liegt offenbar das Bewußtsein vor,

¹⁾ R. Much bei Pauly-Wissowa, RE. Suppl. Bd. 3 (1918) S. 557.

²⁾ G. Waitz, VG. 5, 2. Aufl. (1893) S. 7f. u. 134ff. F. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrh. (1901) S. 3f. u. 119. E. Meynen, Deutschland und Deutsches Reich (1935) S. 9. C. Erdmann, Der Name deutsch, in: Karl der Große oder Charlemagne? (1935) S. 100f. Der Begriff *Germania* des frühen Mittelalters bedarf jedoch erneuter und gründlicherer Untersuchung.

³⁾ Vita Caroli Magni c. 15, Script. rer. Germ. S. 18.

daß die Sachsen, Angeln und Jüten Völker sind, die aus Germanien gekommen sind. Germani ist also als Bezeichnung der Germanen rechts des Rheines zu werten.¹⁾ Vereinzelt taucht im fuldischen Kreise, wo man Tacitus kannte, bei Rabanus und Lupus von Ferrières die *Germanica lingua*, die *gentilis Germanorum lingua* auf.²⁾ Sie dürfte identisch sein mit *lingua theodisca* im germanischen Sinn, da diese Gelehrten wohl schwerlich eine sprachliche Gemeinschaft der rechtsrheinischen Stämme im Gegensatz zu den Franken annehmen konnten.³⁾ Sicherlich kommt Germanien dagegen im 8. Jahrhundert als Missionsgebiet und kirchliche Einflußzone in Betracht. Dies ergibt sich deutlich aus der Korrespondenz des Bonifatius, wo oft von den *partes, gentes, erronea Germaniae* und Ähnlichem die Rede ist, wo der Papst sogar von der *Germaniae gens*, ein Kardinaldiakon von dem *archiepiscopus provinciae Germaniae* spricht.⁴⁾ Die Tätigkeit des Bonifatius ist für den Begriff Germanien von nachhaltigen Folgen gewesen. Später ist noch von den *episcopi* und den *ecclesiae Germaniae* und *Galliae* die Rede. Doch ist dieser kirchliche Rahmen nicht sehr fest und ziemlich unbestimmt. Eine einheitliche kirchliche Organisation besaß das rechtsrheinische Frankenreich nicht. Die Erzdiözese Trier reichte in rechtsrheinisches Gebiet bis in die Gegenden an der mittleren Lahn hinein; die Diözesen Köln und Mainz hatten rechtsrheinische und linksrheinische Teile, beide Kirchenprovinzen umfaßten Diözesen in Germanien und Gallien.

Rechtlich bilden die Völker Germaniens gegenüber den linksrheinischen Franken oder Elsässern ebensowenig eine Einheit wie sprachlich. Das ist unbestritten. Die Rechte der Alemannen oder Bayern stehen dem sächsischen Recht nicht näher als dem fränki-

¹⁾ Vgl. P. Lehmann, Ein neuentdecktes Werk eines angelsächsischen Grammatikers vorkarolingischer Zeit, *Hist. Vjschr.* 26 (1931) S. 740ff. mit Belegen, die W. Levison beisteuerte. Über die Identifizierung des Verfassers, der sich als *de extremis Germaniae gentibus ignobili stirpe procreatum* (Epp. 4 S. 564 Nr. 41) bezeichnet, mit Bonifatius vgl. N. Fickermann in *NA.* 50 (1933) S. 210ff. und P. Lehmann, Die Grammatik aus Aldhelms Kreise, *Hist. Vjschr.* 27 (1932) S. 758ff.

²⁾ Brinkmann S. 28f.

³⁾ Die Annahme, *germanicus* bezeichnete im engeren Sinne die Sprache der Völker Germaniens und verhielte sich zu *theodiscus* wie das *frenkisk* Otfrieds (dazu vgl. Brinkmann S. 30), wäre höchst unwahrscheinlich.

⁴⁾ Vgl. die Briefe des hl. Bonifatius, Epp. sel. 1 (1916) Register s. v. *Germania*, bes. S. 42 cp. 24 (JF. 2168) und S. 96 cp. 54.

schen. Es gibt dagegen sicherlich eine Reihe von allgemeinen Unterschieden zwischen West und Ost. Aber gemeinsame Unterschiede müssen noch nicht verbindend wirken. So ist nicht einzusehen, warum etwa Sachsen und Bayern dadurch verbunden worden sein sollen, daß sie ärmer waren als die Länder an der Mosel oder Maas.¹⁾ Wohl hat der Handel etwas Zusammenschließendes, aber nicht Geringfügigkeit des Verkehrs. Und agrarische Gegenden pflegen nicht miteinander, sondern eher mit Stätten gewerblicher Produktion in Verbindung zu treten. Es ist zuzugeben, daß die unzweifelhaft geringeren römischen Kultureinflüsse eine gewisse Fremdheit der einzelnen östlichen Stämme gegenüber den westlichen Reichsteilen verursachte. Aber die rechtsrheinischen Stämme unterlagen doch auch linksrheinischen Einflüssen, die von sehr unterschiedlicher Dauer und Intensität gewesen waren und solche Fremdheit in verschiedenem Maße ausgeglichen hatten. Die Franken waren die eigentlichen Herren des Imperiums, ihnen gegenüber bildeten aber die unterworfenen Stämme keine Gemeinschaft. Die Unterwerfung war früher oder später, mit mehr oder weniger Härte erfolgt. Die Alemannen, die rund ein halbes Jahrhundert vor den Sachsen und Bayern eingegliedert waren, hatten offenbar schon unter Karl dem Großen eine recht einflußreiche Stellung im Reich. Auch die Thüringer und Hessen hatten sich enger an die Franken angeschlossen.²⁾ Gemeinsamkeit eines Gegensatzes der beiden zuletzt gebeugten Stämme ist nicht zu beobachten. Und die rechtsrheinischen Franken, ein wesentliches Volk Germaniens, würden überhaupt nicht in eine Gemeinschaft der Unterworfenen passen. Man kann schließlich auch nicht sagen, daß der rechtsrheinische Adel nur oder überwiegend untereinander geheiratet hätte. Für verwandtschaftliche Verbindungen war der Rhein kein Hindernis. Und auch sonst stehen die Völker auf beiden Seiten des Rheins in engen Beziehungen. Alemannien mit dem Thurgau und Rätien, der Breisgau mit dem Elsaß, die Franken auf beiden Stromufern usw.³⁾ Die

¹⁾ Dies und das folgende zu Lintzel S. 29 ff.

²⁾ TI S. 68 f., S. 16 u. Hess. Bl. f. Volkskunde 38 (1940) S. 141; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft I (1941) S. 50 ff., wo die Selbständigkeit der durchweg aus Ostfranken stammenden Thüringerherzöge betont wird. Zu Bayern und Sachsen vgl. die treffenden Bemerkungen von H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten (1937) S. 68 f.

³⁾ Vgl. etwa die Geschichte der Hunfridinger. Erchanger, der Schwiegervater Karls III. war Graf im Breisgau und im Elsaß. *Austrasii* heißt nicht immer bloß die rechtsrheinischen Franken. So wird z. B. Graf Adalbert von

Anschauung, daß der Rhein eine natürliche Völkerscheide sei, ist doch wohl endgültig überwunden.

In Betracht zu ziehen ist aber, ob Germania, der rechtsrheinische Reichsteil als Ganzes, in der Regierung und Politik der Kaiser und Könige einen Platz hat. Da ist zu bemerken, daß nach dem Bericht des Astronomen Ludwig der Fromme drei Versammlungen mit den rechtsrheinischen Völkern abgehalten oder angesagt haben soll.¹⁾ Die Einberufung eines *coetus populi Germanici* in Selz im Jahre 826 ist allerdings nach der zuverlässigeren Angabe der Reichsannalen wohl zu streichen.²⁾ Und auf dem Frankfurter Tag von 823 sind Teilnehmer von der anderen Seite des Rheines, besonders aus Burgund erschienen.³⁾ Aber damals und bei der Reichsversammlung, die am gleichen Ort im vorhergehenden Jahr stattfand, behandelte der Kaiser überwiegend mit rechtsrheinischen Großen *necessaria quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui pertinentia*, empfing namentlich Gesandtschaften der Slaven und Dänen.⁴⁾ Es ist sehr natürlich, wenn die östlichen Reichsteile, obwohl nicht gerade nur die rechtsrheinischen, besonders an der kaiserlichen Ostpolitik beteiligt werden. Eine Zusammenfassung aller rechtsrheinischen Stämme zu diesem Zweck ist jedoch offenbar selten erfolgt, wie es auch nur ausnahmsweise zu gemeinsamen militärischen Aktionen aller kommt. Die Stämme pflegen vielmehr in eigenen Kombinationen nach Süden, Südosten, den mittleren und nördlichen Osten eingesetzt zu werden.

Ähnlich vorsichtig ist die Behandlung der Germania in den zahlreichen Teilungen und Teilungsplänen aus der Zeit der beiden ersten Frankenkaiser zu beurteilen. Bei der *divisio regnorum* von 806 kam nahezu die ganze Germania nördlich der Donau zu dem alle Frankenlande umfassenden Teil Karls. Daß Karl der Große, der dabei Alemannien und Bayern zerlegte, an die Bewahrung der geographischen Einheit Germanien gedacht hätte, ist jedoch mit Recht nie

Metz als Heerführer *dux Austrasiorum* genannt, und es ist kaum anzunehmen, daß er nicht auch linksrheinische Franken befehligte. Vgl. TI S. 51, 53, 2 u. 47. Die reichen Beziehungen zwischen den rechts- und den linksrheinischen Gegenden, die sich auch nach Verdun noch fortsetzten, ließen sich leicht ausführlicher erörtern.

¹⁾ Vita Hludowici c. 35f. u. 40, SS. 2 S. 626f. u. 630.

²⁾ M² 832 a und c. Tatsächlich war eine allgemeine Reichsversammlung nach Ingelheim einberufen, die dort auch stattfand. Ann. r. Fr. a. 826, Script. rer. Germ. S. 170f.

³⁾ Ann. rer. Fr. a. 823, S. 160. ⁴⁾ Ebd. a. 822, S. 159.

angenommen worden. Auch Ludwig der Fromme hat das Land rechts des Rheins als besonderes Reich kaum ins Auge gefaßt. 829 gab er Karl dem Kahlen zu Rätien, Elsaß und einem Teil von Burgund ganz Alemannien, während Ludwig der Deutsche schon Bayern mit dem Nordgau besaß. Dem Reich, das der Kaiser 831 seinem gleichnamigen Sohn zudachte, fehlte Alemannien, dafür reichte es weit nach Nordwesten und umfaßte noch die Gaue von Boulogne und Thérouanne, das Artois und Vermandois. Die Grenze verläuft mehr in west-östlicher als in nord-südlicher Richtung. Was er 834, nach seiner Wiederherstellung, Ludwig dem Deutschen gewährte, ist nicht sicher. Wahrscheinlich regierte der Sohn, wenn auch in Konkurrenz mit dem Vater, das ganze rechtsrheinische Deutschland, dazu aber auch linksrheinische Gebiete, mindestens das Elsaß.¹⁾ Und für den zukünftigen Erbfall war ihm, da er ja in erster Linie den Kaiser befreit hatte, ursprünglich wohl noch mehr versprochen. 838 wurde der junge König wieder auf Bayern beschränkt und das ganze übrige Deutschland mitsamt vielen außerdeutschen Gebieten Kaiser Lothar zugesagt. Dieser hat, wie sein Verhalten nach Ludwigs des Frommen Tod beweist, Germanien gewiß gleichfalls nie als politisch gesonderten Reichsteil betrachtet.

Ludwig der Deutsche datiert seit 833 seine Urkunden nach Regierungsjahren in *orientali Francia*.²⁾ Damit ist *orientalis Francia*

¹⁾ Die beiden besten Quellen widersprechen sich in diesem Punkte nicht, Prudentius ist nur ausführlicher als Rudolf. Ann. Fuld. a. 838, Script. rer. Germ. S. 29: *Imperator . . . Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum . . . interdixit*. Ann. Bertin. a. 838, Script. rer. Germ. S. 15: *quicquid ultra citraque Rennum paterni iuris usurpaverat, recipiente patre, amisit, Helisatium videlicet, Saxoniam, Toringiam, Austriam atque Alemanniam*. Es ist zu berücksichtigen, daß sich weder *orientalis Francia* noch *Austria* ursprünglich auf rechtstheinisches Gebiet beschränken muß. Die Angabe des Prudentius auf Ludwigs des Deutschen Besitzstand von 833 zu beziehen, wie es E. Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reiches I (1887) S. 102 Anm. 3 tut, ist grundlos, wie schon H. Zatschek, Die Reichsteilungen unter Kaiser Ludwig dem Frommen (MÖJG. 49, 1935) S. 206 Anm. 4 hervorgehoben hat. Zatschek S. 211 ff. hat auch Mühlbachers Ansicht, daß Ludwig der Deutsche nach 834 nur über Alemannien, das Elsaß und Ostfranken bis zum Main regiert habe (M² 1355b), die übrigens auch von Dümmler und Simson abweicht, widerlegt. Ob die Regierungsmaßnahmen des Kaisers im Herrschaftsraum seines Sohnes der Üblichkeit entsprachen oder, wie Zatschek S. 212f. vermutet, ein Zeichen der Feindseligkeit und des bevorstehenden Bruches darstellen, wage ich nicht zu entscheiden.

²⁾ P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abh. d. Preuß. Ak. 1932, Nr. 1) S. 16.

eine politische Größe geworden, seitdem gibt es den Begriff Ostfrankenreich. Aber was ist sein Inhalt? 832, als er seinen Aufstand gegen den Vater begann, ist Ludwig sofort in Alemannien einmarschiert. Das mag zum Teil aktuelle — strategische und politische — Gründe gehabt haben. Aber wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß er das für ihn 831 geplante Reich arrondieren, daß er die alemannische Enklave im rechtsrheinischen Gebiet beseitigen wollte. Ludwig hat seitdem das rechtsrheinische Deutschland als die Machtsphäre angesehen, die er unter allen Umständen gewinnen oder behaupten wollte. Auch in bedrängter Lage wie 839—841, hielt er den Anspruch darauf stets als Mindestforderung fest. Ludwig ist also derjenige Karolinger, in dessen Politik der Begriff *Germania* wirksam geworden sein dürfte. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß er das rechtsrheinische Deutschland als bereits vorhandenen politischen Körper ansah oder daß es von vornherein in seinem Plan lag, daraus ein Königreich zu bilden. Er hat es vielmehr nur als einen Teil seiner zukünftigen Herrschaft betrachtet und nicht daran gedacht, sich damit zu begnügen. Bei der Teilung von 833, der ersten Realteilung aus der Zeit Ludwigs des Frommen, bekam er möglicherweise fast das ganze ihm 831 zuge dachte Reich. Wahrscheinlich ist nur, daß er für das hinzugekommene Alemannien die Gaue ganz im Nordwesten, jenseits des Kohlenwaldes aufgab.¹⁾ Aber zu dem ersten Reich, das Ludwig der Deutsche, abgesehen von seinem bayrischen Unterkönigtum, wirklich besessen hat, gehörte vielleicht sogar Aachen, der Hauptsitz Karls des Großen.²⁾ Der Anteil an diesen Kerngebieten des *Imperium Francorum*, nach dem Ludwig immer wieder gestrebt hat³⁾, kann für ihn nicht bloß ein wünschenswerter Anhang zu dem rechtsrheinischen Reich gewesen sein. Ludwigs Politik in der Zeit der Erbfolgekämpfe war wohl mindestens ebenso sehr bestimmt durch die Vorstellung eines

¹⁾ Entscheidend Ann. Bertin. a. 834 S. 8: *Hludovicus (convocavit) Baiarios, Austrasios, Saxones, Alamannos necnon et Francos qui citra Carbonariam consistebant*. Zatschek S. 201 rechnet nicht einmal damit, daß Ludwig auf irgendwelche Gebiete, die ihm 831 zugefallen waren, verzichtete. Vgl. auch H. Zatschek, Wie das erste Reich der Deutschen entstand (1940) S. 57 Anm. 1. Wahrscheinlich ist aber doch wohl, daß Ludwig für Alemannien aufgab, was jenseits des Kohlenwaldes lag. Ganz sicher ist die Grenze von 833 überhaupt nicht auszumachen. Ludwig könnte in der Situation von 834 schließlich auch Truppen aus dem Gebiet seines Bruders aufgeboten haben.

²⁾ Zatschek S. 202.

³⁾ Das hat Zatschek S. 221 ff. mit Recht herausgearbeitet.

Reiches, wie es ihm 831 oder 833 zufallen sollte, wie durch den Begriff *Germania*. Die Grenzen von Verdun sind das ursprünglich noch nicht vorhersehbare Ergebnis wechselvoller Kämpfe gewesen.

Germania, als Teil des Frankenreiches rechts des Rheines, erscheint vor 843 nach dem bisher Gesagten als geographischer Begriff, der sich in kirchlichen Zusammenhängen beschränkt bemerkbar macht, vereinzelt in der Politik Ludwigs des Frommen in Betracht gezogen wird und eine erhebliche Rolle in den Plänen Ludwigs des Deutschen zu spielen scheint. Die Völker dieses Gebietes treten indessen offenbar weder durch regeren Verkehr und engere persönliche Verbundenheit, noch in Wirtschaft, Recht oder Sprache als eigene Gemeinschaft innerhalb der germanischen Völkergruppe des Frankenreiches wesentlich hervor. Aber einen gemeinsamen, selbständigen politischen Willen sollen sie in den Erbfolgekämpfen unter Ludwig dem Frommen und besonders vor dem Vertrag von Verdun betätigt haben. Diese Annahme verdient die sorgfältigste Beachtung. Denn ob sie einer kritischen Prüfung standhält oder nicht, ist belangvoll für unsere Vorstellungen vom Zustandekommen des ostfränkischen Reiches.

Am ehesten könnten wir geneigt sein, im Verhalten der rechtsrheinischen Stämme 830 und 834 ein auf eigenem Willensentschluß beruhendes gemeinsames Handeln zu erblicken. Ludwigs des Frommen Biograph berichtet, der Kaiser habe *diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis* durchgesetzt, daß der Reichstag, auf dem er sich gegen die Partei seines Sohnes Lothar zu wenden gedachte, nach Nimwegen berufen werde, *ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent*, wie die Annalen von St. Bertin sagen. Und dann erzählt der Astronom weiter, daß tatsächlich *omnis Germania eo confluit imperatori auxilio futura*.¹⁾ Und 834 sind es Truppen von der rechten Rheinseite, die bei der Befreiung des gestürzten und gefangenen Kaisers am kräftigsten beteiligt sind. Betrachten wir nun aber ganz nüchtern die konkrete politische Situation in diesen beiden Jahren. Die Mehrzahl der Sachsen und Ostfranken hat damals, wie überhaupt zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen, an dem rechtmäßigen regierenden Kaiser festgehalten. Ludwig der Deutsche dagegen mit seinen Bayern und dem unsicheren Anhang, den er bei den übrigen Stämmen fand, geht bald mit, bald gegen seinen Vater.²⁾ 830 nun, als Lothar mit der Reichs-

¹⁾ Vita Hludowici c. 45, SS. 2 S. 633. Ann. Bertin. a. 830, S. 2.

²⁾ TI S. 24 ff.

einheitspartei die Herrschaft an sich gerissen hatte, sandte der bedrängte und fast allen Einflusses beraubte Kaiser den Mönch Gunthald heimlich an Pippin von Aquitanien und Ludwig von Bayern und zog sie durch das Versprechen, ihre Reiche zu vergrößern, auf seine Seite.¹⁾ Dadurch, daß Ludwig der Deutsche sich gewinnen läßt, kommt es also 830 zu einer einheitlichen Stellungnahme der rechtsrheinischen Stämme. Sie folgen dem Kaiser und dem König von Bayern, die sich gerade einmal geeinigt hatten. 834 aber herrscht Ludwig über alle rechtsrheinischen Stämme. Er, wie sein Bruder Pippin, fühlt sich durch das Streben Lothars nach Alleinherrschaft bedroht, im Januar verständigt er sich durch seine Gesandten, den Abt Grimald von Weißenburg und den Grafen Gebhard vom Lahngau mit dem gefangenen Vater und ruft kurz darauf die Bayern, Sachsen, Austrasier und Alemannen zu den Waffen; doch nicht nur sie, sondern auch die beträchtlichen Volksteile, die ihm auf der anderen Rheinseite bei der Teilung von 833 zugefallen waren.²⁾ Damals war also Ludwig der Deutsche derjenige, der die politische Entscheidung fällte, die Völker seines Reiches folgten ihm, zumal da es galt, dem alten Kaiser zu helfen, den viele in ihren Reihen wohl noch als den rechtmäßigen Herren betrachteten. Man kann also nichts anderes sagen, als daß Lothar in diesen Jahren bei den rechtsrheinischen Stämmen keine Anhänger fand, und nur feststellen, daß die beiden Ludwige, die sich gerade einig waren, die Völker hinter sich brachten.

Es ist viel davon die Rede, daß die Stämme handelten, wollten, Entscheidungen trafen. Um eine Vorstellung von den Formen, der Art und Tragweite ihres Handelns zu erhalten, muß gefragt werden, wie weit die Stämme als geschlossene, handlungsfähige politische Körper überhaupt in Betracht kommen. Über den inneren Zustand der damaligen Stämme als völkische Einheiten, über ihr Stammesbewußtsein, ihre Gemeinsamkeiten in Sprache, Recht, Kultur und Kriegswesen herrscht in der heutigen Forschung grundsätzlich Übereinstimmung³⁾, wenn im einzelnen wohl auch noch weiter-

¹⁾ Nithard I 3, Script. rer. Germ. S. 4.

²⁾ Thegan c. 47, SS. 2 S. 600. Ann. Bertin. a. 834, S. 8: *et Francos qui citra Carbonariam consistebant*.

³⁾ Auch M. Lintzel, der in DLZ. 1941 Sp. 507 findet, daß ich das Eigenleben der Stämme erheblich unterschätzt hätte, stimmt zu meiner Beruhigung dann in seinem eigenen Buch S. 17 ff. im wesentlichen mit mir überein. Daß er auf das Stammesbewußtsein, das ich nur kurz erwähnte, näher einging,

zukommen ist. Sehr gegensätzlich ist jedoch die Beurteilung ihres organisatorischen Gefüges, ihrer politischen Formung, ihrer inneren Geschlossenheit und des Einflusses, den sie als einheitliche Körper in der Reichspolitik besaßen.

M. Lintzel geht so weit, daß er eine Verselbständigung der Stämme nach dem Tode Ludwigs des Frommen für möglich hält. Sie hätten sich damals in ähnlicher Lage befunden wie in spätmérovingischer Zeit. Daß sie nicht, wie im 7. Jahrhundert, sich vom Reiche lösten, sondern sich zum ostfränkischen Staat bekannten, beruhe auf ihrer freien Entscheidung. Sie hätten so gut wie die Aquitanier und Bretonen jeder für sich seinen eigenen Weg gehen können.¹⁾ Demgegenüber ist zu bemerken: die Aquitanier und Bretonen hatten einen König oder Herzog. Sie besaßen also eine eigene Führung, was unter den deutschen Stämmen nur von den Bayern gesagt werden kann. Die Bayern sind daher die einzigen, die unter Ludwig dem Deutschen hätten selbständig werden können. Und es wäre vermutlich auch dahin gekommen, wenn sich Ludwig nicht in einem größeren Gebiet hätte durchsetzen können. Derselbe Unterschied besteht zwischen den Stämmen des 7. und denen des 9. Jahrhunderts. Jene hatten Stammesherzöge, diese nicht.²⁾ Es ist auch

ist verdienstlich. Es ließe sich darüber Weiteres sagen. Vgl. schon T IV S. 235 Anm. 2 und S. 236 Anm. 1, ferner Mitteis in ZRG. 62, Germ. Abt. S. 434 Anm. 8.

¹⁾ Lintzel S. 43 ff.

²⁾ Hier soll zunächst nur von der Zeit vor 843 die Rede sein. Vgl. TI S. 9 ff. E. Klebel in Zs. f. bayr. Landesgesch. 13 (1941) S. 144 erklärt, er sähe keinen Grund, meine Einwendungen gegen seine Auffassung, daß es während der Karolingerzeit Amtsherzöge gegeben habe, als durchschlagend anzusehen. Solche Einwände habe ich auch, wie Mitteis S. 435 richtig feststellt, nicht erhoben, sondern im Gegenteil mehrere Amtsherzöge noch über Klebel hinaus nachgewiesen. Dies auch zur Berichtigung von Schlesinger, Landesherrschaft S. 54 Anm. 89. Was ich nachwies, und was bisher auch nicht widerlegt wurde, ist, daß es ein Amtsherzogtum über die großen deutschen Stämme — ein Stammesherzogtum im Sinne des 7. Jahrhunderts nahm auch Klebel nicht an — im 9. Jahrh. zunächst nicht gegeben hat. Die Ausnahmen in Bayern und den ganz vorübergehenden Fall in Sachsen glaube ich sorgfältig berücksichtigt zu haben. Klebel wendet ein, so deutlich scheidbare Gemeinschaften, wie es die Stämme von 500 bis 1500 seien, müßten in der Karolingerzeit doch eine sichtbare Spitze gehabt haben. Es müsse eine Appellationsinstanz für die einzelnen Grafengerichte gegeben haben. Eine solche setze auch einen Vorsitzenden voraus. Als Vorsitzender komme nur entweder ein Teilkönig oder ein Statthalter in Frage. — Das ist nun freilich alles nur ein Postulat. Warum, braucht man nur dagegen zu fragen, sollen

nicht nachzuweisen, daß sie sonst eine eigene, sie zusammenfassende Organisation hatten.¹⁾ Stammesversammlungen sind in dieser Zeit nicht festzustellen. Die Könige sind die Führer der Stämme. So kommt es, daß bei den Entzweigungen im karolingischen Hause die Stämme außer den Bayern nicht einheitlich Stellung nahmen. Eine Instanz, die sie zu übereinstimmendem Handeln gesammelt hätte, gab es eben nicht. Man wird überhaupt gut daran tun, sich die Stämme dieser frühen Zeit nicht als sehr feste Bildungen vorzustellen. Die Verschiedenheiten, ja die Gegensätzlichkeiten der Stammesteile dürften bei tieferem Eindringen in die inneren Verhältnisse der Stämme noch klarer hervortreten. Wie lose ist die sächsische Einheit vor der fränkischen Eroberung, als es doch noch den Stammeslandtag zu Marklo gab. Die verschiedenen Stammesteile sind auch im 9. Jahrhundert nicht sogleich fest zusammengewachsen. Noch lockerer sind die Ostfranken verbunden, die zu verschiedenen Zeiten und unter ungleichen Umständen rechtsrheinische Gebiete besiedelt hatten. Und auch die Leute im Breisgau, am Bodensee und der Bertholdsbar hingen nicht sehr fest zusammen. Daß gerade so kleine Stammeskörper wie die Thüringer in Form eines Markherzogtums eine Organisation erhalten konnten, ist kein Zufall. Es ist dem Gesagten nach keineswegs selbstverständlich, daß Stämme als solche handeln und wollen können, und erst recht nicht, daß sie fähig sind, selbständige Staaten zu bilden.

Man wird also kaum davon sprechen können, daß in ihrem Verzicht auf Autonomie eine bewußte Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten liege. Aber sie konnten nach 840, meinte man,

die missatischen Gerichte nicht genügt haben, warum müssen unbedingt ganze Stammesgebiete Verwaltungssprengel gebildet haben? — Als besonders interessant mag erwähnt werden, daß bei den Ostfranken vor 843 gleichzeitig drei Männer mit dem Titel *dux* nachzuweisen sind: die Grafen Adalbert von Metz, Hatto von Kunigessundra und Gebhard vom Lahngau. Daß es *duces* ohne Herzogsämter gab, meint auch Schlesinger Anm. 100. Über die Differenziertheit der Herzogswürde in der Karolingerzeit und im hohen Mittelalter vgl. künftig G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand.

¹⁾ Die Bedeutung der Stämme im Heerwesen habe ich TI S. 7 stark betont und S. 19 bemerkt, daß auf großen Reichsversammlungen die Teilnehmer wie im Kriege aufgestellt waren, also nach Stämmen. Ich erwähnte aber, daß solche Versammlungen ziemlich selten vorkamen. Politisch wichtig waren die Reichsversammlungen, auf denen der König sich mit den Optimaten beriet.

zwischen Lothar und Ludwig, zwischen dem fränkischen Universalreich und dem Zusammenschluß in einem nur ihnen gemeinsamen Staat wählen. Indem sie sich freiwillig für den jüngeren der Brüder entschieden, taten sie ihren Willen zu politischer Einheit kund und gaben den Ausschlag für die Bildung des ostfränkischen Reiches. Ihre Anhänglichkeit an Ludwig den Deutschen kann nicht durch dessen Versprechungen und auch nicht dadurch erklärt werden, daß er eine Zeitlang über sie geherrscht hatte. Denn die Aquitanier und Bretonen haben sich Karl dem Kahlen doch nicht gefügt, nachdem er dort schon lange regiert hatte. Soweit M. Lintzel¹⁾, der neuestens mit Entschlossenheit die Ansicht vertritt, daß das werdende deutsche Nationalbewußtsein bei der Entwicklung, die zum Vertrage von Verdun führte, eine Rolle spielte, und „daß in dem Vertrag von 843 tatsächlich der Wille des deutschen Volkes zur Selbständigkeit zum Durchbruch gekommen ist“.²⁾

Dazu ist zu sagen: Erstens hat Karl der Kahle über die Aquitanier vor 848 nicht regiert. Sie hatten bis 838 in Pippin I. einen eigenen König. Bei der Teilung von 839 erhielt Karl das Land, konnte sich jedoch gegen Pippin II. nicht durchsetzen. Auch die Bretonen leisteten ihm und seinem Vater unter ihren Fürsten Widerstand; zweitens könnte eine Anhänglichkeit an Ludwig den Deutschen tatsächlich kaum allein damit erklärt werden, daß er vorübergehend, nämlich 833/34 über die rechtsrheinischen Stämme herrschte und dann 831—838 neben seinem Vater Regierungsrechte über sie übte; drittens und vor allem: Eine solche Anhänglichkeit hat nicht existiert.

Die einzigen, die treu zu Ludwig standen, waren seine Bayern. Wenn er gegen den Vater aus seinem Königreich vorbrach, hatte er wohl einige Anhänger unter den übrigen Stämmen, doch erlebte er keine Freude an ihnen. Sobald Gefahr drohte, pflegten sie ihn im Stich zu lassen. Nicht anders ist es zunächst in den Kämpfen mit Lothar. Alemannen und Ostfranken standen zuerst in der Mehrzahl auf seiten des jungen Kaisers, der auch in Sachsen eine starke Partei besaß. Ludwigs nichtbayrischen Anhänger waren unsicher. Wenn man in diesem Streit von Neigungen des deutschen Volkes überhaupt sprechen darf, so gehörten sie ursprünglich ohne Zweifel überwiegend Lothar und nicht Ludwig. Erst als Lothar infolge seiner ungeschickten, zaudernden Politik und Kriegführung, ins-

¹⁾ S. 45 ff.

²⁾ S. 15 f.

besondere durch die Niederlage von Fontenoy immer mehr an Vertrauen verlor, vermehrte sich Ludwigs Partei. Das hat auch Lintzel gesehen. „Jeder Sieg“, meint er richtig, „vermehrte die Anhänger des Siegers und minderte die des Besiegten“. Die ostrheinischen Stämme seien „zu ihren Eroberern übergegangen“¹⁾ Ja, hat es dann aber noch einen Sinn, von einer Entscheidung der deutschen Stämme zu reden, auf der letzten Endes die Schaffung des ostfränkischen Reiches beruht hätte?²⁾ Freiwillig kann man sie sicher nicht nennen und sie auch nicht durch eine bestimmte politische Konzeption erklären. Sie beruht vielmehr zum guten Teil auf jenen großen Triebkräften des politischen Lebens: Furcht und Hoffnung.

Man kann selten in der Geschichte so deutlich sehen wie in jenen Jahren, worauf Macht beruht, worin sie besteht, auf welche Weise sie wächst und schwindet, wenn ihr Recht und Herkommen nicht unbezweifelte Geltung zu schaffen vermögen. Besitzen wir doch vortreffliche Nachrichten darüber, besonders den klugen Bericht Nithards. Die streitenden Brüder senden ihre Boten durch die Lande. Jeder kommt mit Schenkungen, Versprechungen, Drohungen. Für die Untertanen ist die Lage sehr gefährlich. Wählen sie die falsche Partei, so ist es um ihre Lehen und Ämter, ja vielleicht sogar um Vermögen und Leben geschehen. Aber wer wird siegen, wer ist wohl der Stärkere und Glücklichere? Das ist Glaubenssache. Derjenige, dem man das Meiste zutraut, hat Zulauf. Ihm gehorcht man, und er hat infolgedessen Macht. Macht beruht weitgehend auf Kredit. Wem viele gehorchen, kann leicht seinen Anhang vermehren. Gute Nachrichten oder Ereignisse, in denen man göttliche Winke zu erkennen glaubt, haben eine ähnliche Wirkung. Unglück dagegen schwächt das Vertrauen und damit die Macht. Der Abfall einiger pflegt den anderen zur Folge zu haben. Man lese nur bei Nithard³⁾, wie Lothar über die Alpen ziehend durch Boten versprechen ließ, daß er jedem die vom Vater übertragenen Lehen belassen und vermehren wolle und den Untertanen befahl, ihm schleunigst entgegen-

¹⁾ S. 48 u. 50.

²⁾ Lintzel S. 50: „Daß entgegen den bestehenden Ordnungen und Gesetzen das ostfränkische Reich geschaffen wurde, beruhte letzten Endes auf ihrer Entscheidung.“ An dieser Stelle zeigt sich besonders deutlich, wie fundamental sich Lintzels Betrachtungsweise von der meinigen unterscheidet. In solchen Differenzen wird man wohl die tieferen Gründe für die Verständnislosigkeit zu erblicken haben, mit der Lintzel meinen Untersuchungen gegenübersteht.

³⁾ II 1 S. 13.

zukommen, den Widerspenstigen aber die Todesstrafe androhte. *Ergo cupiditate terrorequae illecti undique ad illum confluent.* Und als Lothar im nächsten Jahr über den Rhein setzte, *praemittens more solito qui minis blanditiisque pendulam plebem subducere temptarent,* geriet Ludwig der Deutsche in bittere Not: *Timens autem populus, qui cum Lodhuwico erat, ne tantum exercitum ferre valeret, partim defecti ad Lodharium transeunt, partim fugam ineunt ac Lodhowicum desolatum relinquunt.*¹⁾ Nicht anders erging es Karl. Noch nach der Schlacht von Fontenoy heißt es: *Franci vero eandem paucitatem, quam et Aquitania spreverant, spernentes variis fictionibus illi se per praesens subdere distulerunt.*²⁾ Der kluge Herzog Bernhard von Septimanien hatte während der Schlacht untätig in kurzer Entfernung abgewartet, nach dem Sieg schickte er sogleich seinen Sohn, um Karl zu huldigen. Von vielen wird Karls Aufforderung, ihm den Treueid zu leisten, mit der ausweichenden Erklärung beantwortet, er möge zunächst einmal in ihre Gegend kommen.³⁾ Man traut ihm nicht und fürchtet Lothar. Das führt dazu, daß ein Marsch von Attigny nach Chalons als Flucht verstanden wird, und diese Kunde *fidus sibi* (Lothar) *alacriores reddidit, dubiis autem quibusque et affluendi audaciam iniecit et firmiores suae parti reddidit.*⁴⁾

Es soll nun aber natürlich nicht behauptet werden, daß opportunistische Gesichtspunkte allein die politische Haltung aller Franken geleitet hätten. Zunächst hatte zweifellos Lothar den größten Anhang. Außer dem Vertrauen auf seine Zukunft hatten sich viele, die seinem Vater stets treu geblieben waren, also wohl aus legitimistischen Überzeugungen, zu ihm gefunden. Auf seiner Seite standen aber vor allem diejenigen, die damals ein positives politisches Programm besaßen: die Reichseinheitspartei. Diese ließ sich teils durch ideelle, teils durch sehr handgreifliche materielle Motive führen.⁵⁾ Die Parteien Ludwigs und Karls waren zu Anfang klein. Ihre zuverlässigen Anhänger waren wohl durch persönliche Treue, vielleicht auch durch alte fränkische Vorstellungen vom gleichen Recht der Königssöhne auf das Reich bewogen. Daß im Kreise Ludwigs die Konzeption eines rechtsrheinischen Staates wirksam gewesen sei, läßt sich nicht bemerken. Wenn trotzdem verschiedene seiner Anhänger in solchen Gedanken gelebt haben sollten, können es jedenfalls nicht viele gewesen sein. Was später, als Lothars Stern im Sinken war, zu Ludwig überging, kann wohl nicht als staats-

¹⁾ II 7 S. 21.

²⁾ III 2 S. 30.

³⁾ Ebd. S. 29f.

⁴⁾ II 9 S. 23.

⁵⁾ TI S. 27f. u. 65f.

schöpferisches Element gewertet werden. Es waren Leute, die sich den Verhältnissen anpaßten und deshalb dem zur Macht kommenden König gehorchten. Wenn man dieses Sichfügen noch Entscheidung nennen will, so liegt ihr doch kein selbständiger, die Zukunft gestaltender politischer Wille zugrunde. Die Theorie, daß der Vertrag von Verdun durch eine nationale Bewegung des seine staatliche Einigung erstrebenden deutschen Volkes wesentlich mitbestimmt worden sei, ist nicht zu halten.¹⁾ Das schwer zu beurteilende und abzumessende Zusammengehörigkeitsgefühl der deutschen Stämme löste damals noch keine politischen Wirkungen aus. Die Grenzen von 843 wurden in erster Linie nach dynastischen Gesichtspunkten gezogen, und wirtschaftliche und geographische, politische und militärische Erwägungen waren dabei vor allem maßgebend.²⁾

II. 843–936

1. Die Zergliederung des Karolingerreiches.

Deutschland und Frankreich sind nicht durch den Vertrag von Verdun geschaffen worden, sondern mit ihm beginnt erst die eigentliche Geschichte ihrer Entstehung. Obwohl wir den Nationen keinen wesentlichen Anteil an seinem Zustandekommen zuschreiben konnten, würden wir doch nie behaupten, die Teilung stelle umgekehrt durch die Begründung staatlicher Herrschaften den alleinigen Grund für das Werden der Nationen und der Nationalstaaten dar. Zwischen den Staaten und Völkern besteht vielmehr eine Wechselbeziehung. Daß die Reiche Ludwigs und Karls rein germanisch oder romanisch waren, ist eine nicht wegzudenkende Voraussetzung für das Kommende. Die sprachlich und ethnisch zusammengehörigen Völker fügten sich verhältnismäßig leicht in den neuen Rahmen, füllten ihn aus und prägten ihn mit ihrem Geist. Aber die staatliche Ordnung war es allerdings, von der die Länder und Völker erst fest zusammengefaßt und geformt wurden. Die staatliche Herrschaft wirkte, wie so oft in der Geschichte, ihre gewaltige gemeinschaftsbildende Kraft aus.

Die Regierungen Ludwigs, Karls, der Pippine oder Lothars II. begründeten erstaunlich rasch in den Teilreichen ein besonderes Eigen-

¹⁾ Ähnlich urteilen mit der Mehrzahl der Forscher Haller S. 18f. und Holtzmann S. 11.

²⁾ TI S. 28. TIII S. 59f.

leben und eine eigene Tradition. Es braucht von dem einzelnen hier nicht gesprochen zu werden. Außenpolitik und militärische Unternehmungen, königliche Rechtsprechung und Verwaltung, Ereignisse im königlichen Hause und besonders Thronfolgefragen verbanden die Untertanen zu einer Gemeinschaft mit gleichen Schicksalen. Für die Oberschicht kamen die Reichstage und Konzilien, die vielfältigen Aufgaben in Diplomatie, Heerführung und Gerichtswesen dazu. Keine geringe Rolle spielte das gemeinsame geistige und religiöse Leben, das gerade im Ostfrankenreich von einigen großen Abteien aus in weite Kreise hineinwirkte.¹⁾ Im Westen übte die Wahrnehmung der Interessen des Adels und der Bischöfe gegenüber dem König früh eine zusammenschließende Wirkung.²⁾ Namentlich ist weiter daran zu denken, wie sich in den einzelnen Teilreichen besondere Staatskirchen mit eigenen Primaten, den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Reims oder Sens bildeten.

So erwachte bei den Völkern der Teilreiche zunehmend ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und ein Selbstbewußtsein gegenüber den Nachbarn, das durch die zahlreichen Reibungen und kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den verwandten Königen noch genährt wurde. Infolgedessen stellt sich bezeichnenderweise das Bedürfnis heraus, die neuen Herrschaftsgebilde zu benennen. Für das Ost- und das Westreich boten sich die allgemeinen Bezeichnungen *Francia orientalis* und *occidentalis* an. Das Mittelreich heißt seltener *Francia media*, dafür wird Lothar II. gelegentlich *rex Ripuariorum* genannt.³⁾ In dem sich dann für die Dauer durchsetzenden Titel *regnum Lotharii* kommt die Beziehung zwischen Herrschaft und staatlicher Gemeinschaft zu klarem Ausdruck. In kirchlichen Zusammenhängen spricht man von der *provincia* oder *regio Belgica*, Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier heißen einmal *Galliae Belgicae archiepiscopi*, der Trierer *primas Belgicae Galliae*.⁴⁾ Auch Gallien und Germanien bleiben wie früher im Kirchenleben üblich, können aber eine gewichtige Begriffsveränderung erfahren. Neben

¹⁾ P. E. Schramm, Der König von Frankreich I (1939) S. 12, 49; TII S. 24; TIII S. 68 ff. Vgl. die treffenden Bemerkungen von P. Kehr, Die Kanzlei Karls III., Abh. d. Preuß. Ak. 1936 Nr. 8 S. 2.

²⁾ Vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 82 ff.

³⁾ Vgl. Ann. Xant. a. 861, Script. rer. Germ. S. 19, a. 870, S. 28.

⁴⁾ Arn. Bertin. a. 869, S. 103; a. 870, S. 115; a. 871, S. 116 f.; a. 878, S. 141. Ann. Fuld. a. 863, S. 57. J. D. Mansi, Conc. coll. XV (Venedig 1770) S. 645 u. 651.

den *episcopi Galliarum* und *Germaniarum* stehen nämlich die der *Belgica provincia*, so daß also Gallien nur mehr den Herrschaftsbereich des Westfrankenkönigs bezeichnet.¹⁾ Umgekehrt ist Germania mehr als das rechtsrheinische Deutschland, wenn Mainz die *metropolis Germaniae* heißt²⁾, obwohl es selbst doch auf dem linken Ufer des Rheins liegt, der nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch Gallien und Germanien voneinander scheidet, und die Erzdiözese sowie die Kirchenprovinz Mainz tief nach „Gallien“ hineinreichen. Wenn Karl der Kahle *rex*, oder in feindseligem Ton, *tyrannus Galliae* genannt wird³⁾, so versteht man unter Gallien nicht mehr als sein Teilreich. Und Germanien erscheint als das Herrschaftsgebiet Ludwigs des Deutschen auf beiden Seiten des Rheines, des *rex Germaniae* oder *Germanorum*. Den gleichen Titel legt man freilich auch seinem zweiten Sohn bei, der doch nur Sachsen, Thüringen, Ostfranken und einen Teil von Lothringen regierte.⁴⁾ Es ist überhaupt nicht zu vergessen, daß Gallien und Germanien im alten Sinne noch viele Jahrhunderte gebräuchlich blieben.

Je mehr sich das Sonderleben, das in solchen Namengebungen einen charakteristischen Ausdruck findet, verstärkte und befestigte, um so brüchiger wurde die Einheit des alten Imperium Francorum. Sie war schon in den Jahren vor dem Vertrage von Verdun entscheidend getroffen worden. Das Programm der *Ordinatio Imperii* von 817, das Lothar verfochten hatte, war endgültig gescheitert. Die Aufrichtung der unmittelbaren Herrschaft eines Karolingers über alle fränkischen Könige ist nie wieder möglich geworden. Es hat allerdings nicht ganz an Versuchen dazu gefehlt. So schwebte Karl dem Kahlen wohl die Wiederherstellung der großväterlichen Herrlichkeit als Ziel vor. Aber seine Macht und seine Fähigkeiten reichten nicht aus, um solche Pläne zu verwirklichen. Seine Kaiserpolitik kostete ihn mehr als sie ihm einbrachte, oder der gallisch-germanische Primat, den er dem Erzbischof Ansegis von Sens verschaffte, um seinen eigenen Einfluß über die Grenzen des westfränkischen Reiches hinaus vorzuschieben, gewann keine wirkliche Bedeutung.⁵⁾ Die Einheit des Reiches konnte also nicht mehr auf der

¹⁾ Ann. Bertin. a. 864, S. 73.

²⁾ Ann. Fuld. a. 852, S. 42.

³⁾ Ann. Xant. a. 871, S. 29. Ann. Fuld. a. 873, S. 78; a. 877, S. 90; a. 884, S. 101; a. 885, S. 113: *Karolus iuvenis rex Galliae*.

⁴⁾ Ann. Bertin. a. 879, S. 148; a. 880, S. 150f.

⁵⁾ Schramm, König von Frankreich I S. 113.

Überordnung eines Königs über alle seine Verwandten beruhen, sondern hauptsächlich darauf, daß das karolingische Gesamtthaus das Imperium als gemeinsamen Besitz auffaßte. Man schloß viele Verträge und versprach sich zusammenzuarbeiten und tat es manchmal auch. Vor allem aber nahm man beim Erlöschen einer Linie der Dynastie ein möglichst großes Stück des freigewordenen Teilreiches als Erbe für sich in Anspruch.

Da zeigte sich nun aber, daß die Teilreiche in verschiedener Stärke eine Sonderexistenz ausgebildet hatten, die sogar den Wegfall eines eigenen Fürsten zu überstehen vermochte. Die neuen Herrscher begannen, sie zu achten. So ließ sich Karl der Kahle besonders zum König von Aquitanien krönen und setzte bald einen seiner Söhne als Unterkönig ein. Bei seinem Versuch, 869 das ganze regnum Lotharii zu gewinnen, ließ er sich in Metz zum König dieses Landes wählen und salben.¹⁾ Lothringen, das nur kurze Zeit bestanden hatte und eine gemischtsprachige Bevölkerung besaß, wurde dann allerdings mehrfach geteilt, und auch als die ostfränkische Linie in den Alleinbesitz kam, bildete es kein Reich für sich. Immerhin war seine Tradition schon so zähe, daß Arnulf es als Teil- oder Unterkönigtum für Zwentibold wiederherstellte, und nachdem es dann unter Ludwig dem Kind abermals mit dem Ostreich vereinigt worden war, behielt es eine eigene „Kanzlei“ mit Ratbod von Trier als Erzkanzler.²⁾ Die Vereinigung des italienischen sowie des ost- und westfränkischen Reiches unter Karl III. war nur noch verhältnismäßig lose. Jedes der drei regna führte innerhalb der bisherigen Grenzen sein Leben fort, und der Kaiser trug dem Rechnung, indem er u. a. seine Urkunden nach Regierungsjahren in jedem einzelnen von ihnen datierte.³⁾ Das Ostfrankenreich hat zum erstenmal durch Karl III. im Jahre 882 den Umfang des deutschen Reiches der Kaiserzeit erreicht. Karl, nicht Arnulf von Kärnten, ist der erste König, dem nacheinander sämtliche deutschen Stämme und dazu die Lothringer huldigten.

Als er das ganze Ostfrankenreich mit Lothringen gewann, beherrschte Karl jedoch schon Italien, später gelangte er auch im Westreich zur Regierung. Unter Arnulf dagegen schritt der Zerfall des Imperiums so weit fort, daß dieser außer den zum Kaisertum

¹⁾ Schramm S. 12 ff. u. 25 ff.

²⁾ P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Kindes, Abh. d. Preuß. Ak. 1940 Nr. 16, S. 35 ff.

³⁾ Kehr, Kanzlei Karls III S. 4 u. 31.

gehörigen Gebieten nur noch dem Ostfrankenreich unmittelbar gebot. Wie ist es dahin gekommen? An den Ostfranken lag es natürlich nicht. Diese erkannten Arnulf für sich als König der Franken an.¹⁾ Mehr konnten sie nicht tun. Denn nicht sie, sondern allein Arnulf konnte auf Grund seines königlichen Blutes und der von ihm erworbenen Königswürde einen Anspruch auf die Herrschaft über die Völker der anderen Teilreiche erheben, die ihn ihrerseits für sich hätten anerkennen müssen.²⁾ Daß Arnulf nicht König in Italien und im Westfrankenreich wurde, liegt daher einmal an seinem eigenen Zögern, vor allem aber an der Erhebung nichtkarolingischer Könige in den anderen Teilen des alten Reiches.

Arnulf hätte, wie es frühere Könige getan hatten, nach dem Sturz seines Onkels sogleich in alle Teile des Imperiums Boten senden können mit der Ankündigung seines Erscheinens und mit dem Huldigungsgebot. Er hat es nicht getan, sondern ist nach wenigen Wochen in seine bayrische Heimat zurückgekehrt. Es lassen sich für dieses auffallende Verhalten manche Erklärungen finden. Zunächst ist wichtig zu bemerken, daß Arnulf während der ganzen Dauer seiner Regierung die Sorge für das Ostfrankenreich als seine Hauptaufgabe betrachtet und stets Verständnis für die Sonderexistenz der übrigen Reiche gezeigt hat.³⁾ Dann aber beachte man: In Frankfurt hatten ihm offenbar noch nicht alle Großen des Reiches gehuldigt. Viele fanden sich zu diesem Zweck erst zu Weihnachten in Regensburg ein. Wenn wir der bayrischen Fortsetzung der Fuldaer Annalen glauben dürfen, begleiteten ihn zur Zeit seines Zuges nach Frankfurt nur *quidam Baiuwariorum primores*. Er hatte früher bestimmt Feinde in Bayern gehabt, so den mächtigen Grafen Erambert vom Isengau, der ihn mit mehreren anderen Adligen 879 bei Ludwig dem Jüngeren verdächtigt hatte und, wohl nach Arnulfs

¹⁾ L. v. Ranke, Weltgeschichte VI (1885) S. 291 erklärt, die Ostfranken hätten Arnulf mit dem allgemeinen karolingischen Königtum bekleidet. Ich gedenke, diese Frage in anderem Zusammenhang näher zu erörtern.

²⁾ Das hat schon E. Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern (1896) S. 620 hervorgehoben. Deshalb spricht man lieber nicht von einem „ostfränkischen Verzicht“ wie Lintzel S. 88. S. 89 und an anderen Stellen meint er sogar, die deutschen Stämme seien es gewesen, die es 887 abgelehnt (!) hätten, die Herrschaft (!) über die anderen Teile des Reiches zu übernehmen. Die deutschen Stämme hatten nicht das geringste Recht auf die Herrschaft über andere Völker des Großreiches. Doch vgl. u. S. 28 Anm. 1.

³⁾ TIV S. 238.

Regierungsantritt, in die Verbannung ging, ferner den Markgrafen Aribio, mit dem es dann freilich zu einer Aussöhnung kam. Gerade auf Bayern, das Reich seines Vaters, scheint es Arnulf aber vor allem abgesehen zu haben. Dort hat er schon unter Karl III. seine Macht ausgedehnt.¹⁾ Es ist wichtig zu bemerken, daß der Metropolit Bayerns sein Oberkapellan wurde, während der Erzbischof von Mainz diese Würde aufgeben mußte, obgleich er sich Arnulf gefügt hatte.²⁾ Ferner ist daran zu denken, daß Bayern unter Arnulf immer das Kernland geblieben ist, wie schon die große Anzahl von Urkunden beweist, die nach Bayern gingen.³⁾ Es könnte also sein, daß Arnulfs Zurückhaltung anfänglich mit dem Wunsch zusammenhing, erst einmal Bayern und danach das Ostfrankenreich, besonders das noch unsichere Alemannien fest in die Hand zu bekommen, bevor er sich auf schwer belastende und gefährliche Unternehmungen in der Ferne einließ und eine Aufgabe übernahm, an der sein Onkel gescheitert war. Und nach wenigen Wochen oder Monaten waren dann bereits Ereignisse eingetreten, die ihm die Durchsetzung weitergehender Herrschaftsansprüche noch mehr erschwerten.

Denn nicht nur hatte Arnulf gezögert, die Herrschaft an sich zu nehmen, sondern sie war ihm von den Teilreichen aus auch nicht angetragen worden. Daß sich damals mehrere Hochadlige zu Königen aufwarfen, verleiht dem Jahr, das auf den Sturz Karls III. folgte, vor allem anderen seine einschneidende Bedeutung im Werden des hochmittelalterlichen Europa. Bis dahin war es mit der einzigen Ausnahme der Usurpation Bosos (879) nie vorgekommen, daß dem karolingischen Hause irgendwo die Herrschaft streitig gemacht worden wäre. Die Legitimität des königlichen Geschlechtes war seit der Erhebung Pippins die selbstverständliche, unangefochtene Grundlage der Ordnung des Reiches gewesen. Und die Idee der Einheit hatte in ihr den festesten Halt besessen. Mochten sich die Teile des Reiches auch auseinanderentwickeln, das Königshaus war ihnen allen gemeinsam geblieben. Nun aber erlebte das karolingische Geblütsrecht seine schwerste Krise. Sie kam nicht unvermittelt. Die Kraft und Tüchtigkeit der Dynastie war zurückgegangen. Nur im Ostreich war bis auf Karl III. im Ganzen noch machtvoll regiert worden, waren die Herrscher ihrer Aufgabe gewachsen gewesen.

¹⁾ TI S. 15f.

²⁾ Kehr, Kanzlei Arnolfs S. 6.

³⁾ Von den uns erhaltenen Urkunden sind 73 für Bayern, 32 für Alemannien, 20 für Ostfranken, 18 für Sachsen, 25 für Lothringen, 9 für Italien bestimmt.

Aber was dann dem unglücklichen Kaiser nach der Erzählung Meginhards von den Ostfranken so bitter verübelt worden war, der schmähliche Tributvertrag mit den Normannen¹⁾, das war ja unter einem Karl dem Kahlen, einem Lothar II. längst üblich gewesen. Des westfränkischen Kaisers Söhne und Enkel wurden früh dahingerafft, die ältere Linie Lothars hatte überhaupt keine legitime Nachkommenschaft. Die Völker erhielten von ihren Königen nicht mehr den notwendigsten Schutz gegen die furchtbaren Feinde, die sie so schwer heimsuchten. So verblaßte das Ansehen des Herrscherhauses, der unentbehrliche Glaube an sein Glück schwand dahin. Es wurde möglich, daß es ein großer Teil des Reiches verschmähte, sich Arnulf zu unterwerfen, der zwar kein echter Thronerbe und ein Fremder, aber doch ein Karolinger war, und daß auch niemand ernstlich daran dachte, dem minderjährigen Karl dem Einfältigen seinen Thron zu bewahren, was doch ganz gut möglich gewesen wäre, wie das Beispiel Ludwigs des Kindes zeigt. In den meisten Ländern vermochten vielmehr die mächtigsten einheimischen Adligen die Königswürde zu erlangen.

Nur das Ostfrankenreich blieb noch karolingisch. Gewiß, auch Arnulf war ein Usurpator und hat durch seinen Gewaltstreich sogar das Signal für die folgenden Ereignisse gegeben; nicht nur da er seinen Onkel vom Thron stieß, sondern auch weil er, wie die anderen Karolingersöhne aus Friedelehen, nicht als primär erbberechtigt angesehen wurde.²⁾ Aber er war ein Königssohn, das Blut der stirps regia floß in seinen Adern, und solche illegitimen Karolinger galten nächst den erbberechtigten Königssöhnen als die nächsten am Thron. Wie er dem legitimistischen Denken erschien, lehrt jener Ausruf Notkers von St. Gallen über ihn, den einzigen Sohn König Karlmanns, *qui adhuc vivit et o utinam vivat, ne extinguatur lucerna magni Ludovici de domo domini*.³⁾ Und wahrscheinlich versteht doch auch Regino

¹⁾ Ann. Fuld. a. 882, S. 98f. Von ähnlichen Vorgängen in anderen Teilreichen berichten die Quellen mehrfach.

²⁾ TIV S. 231. Besonders hinzuweisen ist auf die dort erwähnten Fälle Bernhards und der Arnulfsöhne. Vgl. Ann. Fuld. a. 885 S. 103. Arnulf hatte also weder im Ostfrankenreich noch sonstwo ein Recht auf die Herrschaft, die er vielmehr hier wie dort erst gewinnen mußte. Dabei war allerdings seine Zugehörigkeit zur stirps regia ausschlaggebend. Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (1914) S. 45 Anm. 84. Man kann wohl auch für die karolingische Zeit von einem „subsidiären Thronerbrecht“ der illegitimen Königssöhne sprechen.

³⁾ Cont. Erchanberti, SS. 2 S. 329.

unter dem *naturalis dominus*, den die *regna* nach Karls III. Tod nicht erwarteten, den ostfränkischen Karolinger Arnulf.¹⁾

Daß im Jahre 887/88 das karolingische Geblütsrecht seine Geltung in vielen Ländern verlor und infolgedessen die Zergliederung des Gesamtreiches in ein kritisches Stadium trat, ist zwar für die Verselbständigung des ostfränkischen und damit das Werden des deutschen Reiches von größter Bedeutung.²⁾ Aber man sieht doch, daß der Osten noch nicht so weit geht wie die übrigen Reichsteile.³⁾ Mag sein, daß im Ostfrankenreich das Kapital an Ansehen, das Ludwig der Deutsche seinem Hause erworben hatte, in den kurzen fünf Jahren der Regierung Karls III. noch nicht aufgezehrt war. Sicherlich ist in Betracht zu ziehen, daß man einen tüchtigen und angesehenen Königssohn im Lande hatte. Vielleicht war man im Osten auch im allgemeinen konservativer als in anderen Reichsteilen. Wie dem auch sei: Das Ostfrankenreich hielt damals noch am meisten am legitimen Königshaus und auch an der Reichseinheit fest. Arnulf nämlich hatte sich 887/88 zwar nicht beeilt, das Imperium in Besitz zu nehmen, aber verzichtet hat er keineswegs darauf. Daß er dem Welfen Rudolf seinen Plan durchkreuzte, Lothringen zu gewinnen, will nicht viel besagen, denn Arnulf hielt damit nur fest, was dem Ostfrankenreich selbst unter den letzten Königen zugewachsen war. Aber er erstrebte und gewann allmählich ja auch eine Oberhoheit über die anderen *regna*.⁴⁾

So vollzieht sich die Auflösung des Großreiches in folgenden Stufen: bis auf Karl III. haben die Teilreiche ein ausgeprägtes Sonderleben gewonnen, werden aber noch von einem gemeinsamen König regiert, unter Arnulf haben die einzelnen Länder eigene

¹⁾ Regino a. 888, S. 129. H.-W. Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum (Welt als Gesch. 7, 1941) S. 214 denkt an Karl den Einfältigen, was nicht ganz unmöglich ist. Dümmler, Ostfränkisches Reich 3 S. 311 und die Mehrzahl der Forscher haben Arnulf als den *naturalis dominus* angesehen. Vgl. ferner Ann. Vedast. (Script. rer. Germ.) S. 65: die dort erwähnte Gesandtschaft fordert Arnulf auf, das Westfrankenreich als *regnum sibi debitum* zu übernehmen. Die Karolinger selbst haben das Recht ihrer Dynastie eifrig festgehalten und Boso, den ersten Usurpator gemeinsam verfolgt. Vgl. Regino a. 879, S. 114.

²⁾ Vgl. dazu Mühlbacher, Karolinger S. 620, der wohl die beste Begründung für 887 als Epochenjahr geboten hat. Die Einwände s. im Text.

³⁾ Dies bemerkt auch Haller S. 15.

⁴⁾ Auch dort war ja das karolingische Geblütsrecht noch keineswegs ganz erloschen. Vgl. o. Anm. 1. Und die westfränkischen Karolinger hatten noch lange eine Partei.

Könige, aber der Karolinger steht über ihnen allen, und die in neue Formen gefaßte Einheit hat noch eine gewisse politische und rechtliche Realität. Im Jahre 911 zerreißt dann auch dieses gelockerte Band. Was übrig bleibt, sind einmal undurchführbare Ansprüche des westfränkischen Karolingers und zum anderen eine Theorie, die mehr geistesgeschichtliches als politisches Interesse besitzt. 911 sind die Ostfranken so weit, daß auch sie sich von dem erschlafenen Geschlecht Karls des Großen lösen und einen einheimischen Adligen auf den Thron erheben. Zweierlei mag dabei mitgewirkt haben: die drohende Not der Ungarn- und Normannenstürme, die sie zwang, dem fernen Karolinger einen König vorzuziehen, von dem sie eine wirksame Verteidigung des Reiches erwarteten, und zum anderen die seit dem Vertrag von Verdun erwachsene Eigenständigkeit des ostfränkisch-deutschen Reiches.

Man sieht also: wer die Erhebung Arnulfs von Kärnten als Gründung des deutschen Reiches bezeichnet, läuft Gefahr, dieses zweifellos bedeutsame Ereignis überzubetonen. Er wird nicht leicht richtig darstellen, was in dem Prozeß der Zergliederung des Reiches schon bis auf Karl III. erreicht war, und schwerlich voll zur Geltung bringen, daß die Ostfranken sich damals noch nicht so weitgehend von der alten Ordnung lösten wie andere Glieder des Reiches. Und deshalb wird er vor allem der Erhebung Konrads I. nicht gerecht, die gerade vom Standpunkt der deutschen Geschichte eine mindestens ebenso bedeutsame Etappe bei der Herauslösung aus dem Karolingerreich darstellt wie die Wahl Arnulfs.¹⁾

¹⁾ Lintzel erklärt freilich S. 89, daß der Akt von 911 bereits in dem Akt von 887 enthalten gewesen sei. 911 hätten die deutschen Stämme es abgelehnt, sich der Herrschaft des westfränkischen Karolingers zu unterwerfen. 887 hätten sie es abgelehnt, die Herrschaft über die anderen Teile des Reiches zu übernehmen. „Wenn der ostfränkische König und die ostrheinischen Stämme 887 ihre eigenen Ansprüche auf das Universalreich fallen ließen, so ist es selbstverständlich, daß sie auch 911 die gleichen Ansprüche Karls des Einfältigen nicht anerkannten.“ Das ist geradezu das Hauptargument für Lintzels Theorie von der Reichsgründung im Jahre 887: „Der ostfränkische Verzicht des Jahres 887 bedeutete nach alledem nichts anderes als die Gründung eines selbständigen deutschen Staates“ (S. 88). — Demgegenüber ist festzustellen: 1. Die Ostfranken haben 887 nicht verzichtet. Sie hatten nämlich kein Recht dazu. Vgl. o. S. 24 Anm. 2. Arnulf hatte, da er ein Friedelsohn war, gleichfalls kein Recht, sondern als Mitglied der *stirps regia* nur einen Vorrang. Vgl. o. S. 26 Anm. 2. — 2. Arnulf hat nicht völlig verzichtet, sondern eine Oberhoheit über das Großreich in Anspruch genommen und verwirklicht, wenn auch unter Duldung der Teilkönige, der *reguli* der *Annales*

2. Das Unteilbarkeitsprinzip und die Entstehung der Stammesherzogtümer.

Die Ausgliederung der Teilreiche aus dem fränkischen Großreich ist ferner überhaupt nur eine Seite der Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs.¹⁾ In innigstem Zusammenhang mit ihr vollzieht sich nämlich eine tiefgehende innere Umgestaltung. Dabei ist von juristischer Seite die Herausbildung des Unteilbarkeitsprinzips als „die wesentlichste Verfassungswandlung im Übergang vom fränkischen Reich zu seinen Nachfolgestaaten“ anerkannt worden.²⁾ Das Teilungsrecht stand aber zu Ende des 9. Jahrhunderts noch in Kraft, und der Grundsatz der Unteilbarkeit hat sich erst seit dieser Zeit durchgesetzt. Man braucht bloß an das Tatsächliche zu erinnern³⁾: 876 Teilung des Ostfrankenreiches, 880 Teilung des Westfrankenreiches, 889 Verhandlungen Arnulfs wegen der Nachfolge seiner beiden Söhne, 895 Errichtung eines lothringischen Teilreiches oder Unterkönigtums für Zwentibold.⁴⁾ 936 wird dagegen Otto I. alleiniger Thronerbe, obgleich mehrere Königssöhne vorhanden sind. Seit dieser Zeit erfolgt weder in Deutschland noch in Frankreich je wieder eine Reichsteilung, und auch die alte germanische Sitte der Errichtung von Unterkönigtümern für Königssöhne, die ein Ausfluß des Teilungsrechtes darstellt, ist endgültig

Fuldenses. — 3. Was das Wichtigste ist: 887 haben die Ostfranken für sich — und das war das einzige, was ihnen möglich war — den Karolinger Arnulf anerkannt. 911 haben sie den Karolinger Karl abgelehnt und selbständig einen nichtkarolingischen König erhoben. Es besteht also ein epochebildender Unterschied zwischen 887 und 911.

¹⁾ Man könnte 887/88 mit größerem Recht als Gründungsdatum für den französischen als für den deutschen Staat nennen. Doch hat Schramm, König von Frankreich S. 70 ff. diesen Ansatz auch für Frankreich mit gutem Grund abgelehnt.

²⁾ Mitteis in ZRG. 62, Germ. Abt. S. 439.

³⁾ Vgl. TII S. 25f. Die Verhandlungen zwischen Odo und Karl dem Einfältigen über eine Teilung des westfränkischen Reiches 896/97 lasse ich hier beiseite, da es sich dabei nicht um eine Erbteilung handelt. Zu der von Mitteis S. 439 erneut erörterten Frage, ob nach der Mitte des 10. Jh.s noch an Reichsteilungen gedacht worden sei, vgl. TII S. 26 Anm. 3.

⁴⁾ Ob es Teilreich oder Unterkönigtum war, ist nicht ganz sicher. Vgl. TI S. 72 Anm. 5. Lintzel hält es S. 87 für ein selbständiges Königreich, S. 95 für ein Unterkönigtum. Diese Abtrennung ist um so wichtiger, als Lothringen nach dem Anfall an die Linie Ludwigs des Deutschen dem Ostfrankenreich eng angegliedert gewesen ist und nicht als selbständiger Staat unter den ostfränkischen Königen weiterexistierte.

abgekommen.¹⁾ An diesen Feststellungen scheitert allein schon die Theorie der Gründung des deutschen Reiches im Jahre 887.²⁾ Das Erscheinen der Unteilbarkeit und seine gesamten historischen Grundlagen müssen mit zur Entstehungsgeschichte des deutschen Reiches gerechnet werden.

Man könnte nun vielleicht einwenden, daß die Unteilbarkeit an sich schon eine Folge des Dynastiewechsels wäre. Hier besteht indessen kein selbstverständlicher Zusammenhang. Unter den Merovingern wurde geteilt und in gleicher Weise unter den nachfolgenden Karolingern. Das Teilungsrecht können wir in der Welt des Germanentums vielfach beobachten. In Deutschland und Frankreich dagegen ist es überwunden. Dieser eingreifende Wechsel muß tiefere Gründe haben.

Die Unteilbarkeit ist ein Symptom für eine Veränderung des Verhältnisses von Königtum und Volk. Diese soll sich allerdings bereits in den Vorgängen, die zur Wahl Arnulfs führten, kundgetan haben. Arnulfs Wahl sei etwas ganz Neues, die Untertanen seien zu stärkerer politischer Geltung gelangt und die Stämme als ziemlich feste Verbände zur Fassung von Beschlüssen und zu einheitlichem Handeln fähig gewesen. Solche Behauptungen bedürfen der Einschränkung. Wahlen hat es in karolingischer Zeit auch sonst gegeben. Das Wahlrecht widerspricht keineswegs schon an sich der Teilbarkeit. Beide waren von jeher wohl miteinander vereinbar. Hatten doch wenige Jahre zuvor die westfränkischen Großen Ludwig III. und Karlmann gewählt, und dennoch waren sie es gewesen, die das Reich zwischen ihren beiden jungen Königen geteilt hatten. Auch daran ist nicht zu zweifeln, daß Arnulf gewählt worden

¹⁾ Auch Burgund oder Italien sind später nie jüngeren Söhnen als Unterkönigtümer übertragen worden. Das alles übersieht Lintzel, der auf die Unteilbarkeit kaum eingegangen ist; er widmet ihr am Schluß seines Buches eine halbe Seite und eine ausführlichere Anmerkung (S. 90f. u. 95), in der er u. a. sagt, die Unteilbarkeit sei bereits mit der Erhebung Arnulfs gegeben, was mit den obigen Feststellungen unvereinbar ist. Er behauptet weiter, ich ließe sie erst mit der Wahl Konrads I. beginnen. Es ist mir unbekannt, wo ich eine solche Ansicht geäußert haben soll. Sie wäre ziemlich unsinnig, da 911 das neue Prinzip gar nicht in Erscheinung treten konnte. Das war erst 936 möglich, als der sterbende König mehrere Söhne hinterließ. Derartig unrichtige Wiedergaben meiner Ansichten sind übrigens bei Lintzel häufig. Vgl. TIV S. 229 Anm. 5.

²⁾ Zu diesem Ergebnis kommt auch Eichler S. 38 mit treffender Begründung.

ist, und trotzdem hat er selbst noch an eine Teilung denken dürfen.¹⁾

Wie weit sich bei der Wahl Arnulfs die Formen und die politische Gewichtsverteilung gegenüber früheren Thronerhebungen schon gewandelt hatten, wird sich bei der Lage der Quellen nicht sicher abmessen lassen.²⁾ Es ist gewiß, daß eine Adelsgruppe stärker hervortreten konnte, als es bis dahin im ostfränkischen Reich möglich gewesen war. In dieser Beziehung erinnert Arnulfs Erhebung an

¹⁾ TII S. 27. R. Holtzmann, DLZ. 1941, S. 754 hält trotzdem daran fest, daß die Bedeutung „des sich durchsetzenden Wahlrechts“ für die Unteilbarkeit nicht geleugnet werden dürfe. Daß die rechtlichen und gewohnheitsmäßigen Bindungen, die das Königtum im 9. und 10. Jh. erfuhr, in den Zusammenhang der Ausbildung des Unteilbarkeitsprinzips gehören, habe ich TII S. 38f. bemerkt. Zu ihnen rechnete ich u. a. die Ordnungen und Formen für Wahl, Krönung und Salbung.

²⁾ Diese Fragen habe ich TI S. 31ff. gestellt und behandelt und dann TIV verschiedene dagegen erhobene Bedenken erörtert. Vgl. jetzt auch Eichler S. 36f. Die Einwände von Lintzel S. 72ff. ergeben nichts Neues und sind zum guten Teil bereits in dem Lintzel nicht mehr bekannt gewordenen TIV widerlegt worden. Daß Arnulf von den Ostfranken „gewählt“ worden ist, was die Quellen ja deutlich erkennen lassen, habe ich wiederholt bemerkt und nie bestritten. Vgl. TI S. 36 und TIV S. 230. Für mich ging es stets darum, die tatsächlichen Hintergründe dieser „Wahl“ aufzudecken. In der darauf folgenden Diskussion sah ich mich insbesondere veranlaßt zu prüfen, ob etwa infolge der Entdeckung eines größeren Anteils Arnulfs an den Geschehnissen in meinen Ausführungen die Rolle des Adels unterschätzt worden sei. Doch vgl. TI S. 36 und dann TIV S. 232 f., wo aber S. 233 Anm. Z. 3 v. u. Kirchen statt Tribur zu lesen ist, wie aus dem Zusammenhang ohne weiteres ersichtlich. Daß Adel oder Stämme nicht den Ausschlag gegeben haben, läßt sich m. E. beweisen. Dagegen wird das Maß ihres Anteils bei der Lage der Quellen nicht exakt zu bestimmen sein. Weiterzukommen ist vielleicht durch eine Betrachtung der Erhebung Arnulfs im Zusammenhang der karolingischen Thronfolge überhaupt. Darauf gedenke ich zurückzukommen. Hier möchte ich als weiteres Argument für die entscheidende Stellung Arnulfs nur das starke Hervortreten der Bayern im November 887 und dann auch während der Regierung Arnulfs anführen. An der militärischen Aktion waren nur bayrische und wendische Truppen beteiligt, keine Angehörigen anderer Stämme. „Daß der Bayernfürst, als er nach Frankfurt zu der über das Schicksal des Reiches und der Dynastie . . . entscheidenden Aktion auszog, schon seine zukünftige 'Kanzlei' mitgebracht hätte“, möchte ich ebenso wenig annehmen wie Kehr, Kanzlei Arnolfs S. 5. Aber hätte wohl der Erzbischof von Mainz dem bayrischen Metropolit Theotmar, dem Erzkapellan König Karlmanns, weichen müssen, wenn die deutschen Stämme in ihrer Gesamtheit oder Mehrzahl bei der Erhebung Arnulfs politisch die Initiative gehabt hätten? Vgl. dazu o. S. 21 Anm. 1—3 und Kehr, Kanzlei Karls III. S. 9 über die Rolle Liutberts.

manche Ereignisse, die sich in den vorhergehenden Jahrzehnten in anderen Reichsteilen abgespielt hatten, wo öfters Adelsparteien einen Verwandten ihres Königs in umstürzlerischer Absicht herbeigerufen hatten. Andererseits wird jetzt immer mehr anerkannt, daß Arnulfs Rolle gewichtiger war als man früher angenommen hatte. Daß die in sich geeinigten Stämme sich zusammengetan und Arnulf zu wählen beschlossen hätten, ist nicht haltbar.¹⁾ Arnulf rückte vielmehr, im Einverständnis mit einer Adelspartei, deren Größe sich nicht genau abschätzen läßt, mit einem bayrisch-wendischen Heer heran; er entzog allen, die nicht auf seine Seite treten wollten, ihre Lehen. Darauf fielen schließlich alle vom Kaiser ab, der zuerst kriegertischen Widerstand versucht hatte, und erkannten nach und nach, teils freiwillig, teils gezwungen (*terrore concussi*) den neuen Herrscher an. Das ist es, was man unter der Wahl Arnulfs durch die deutschen Stämme zu verstehen hat. Sie gleicht eben doch noch weitgehend den Ereignissen vor dem Vertrage von Verdun. Viele von den Ostfranken standen zunächst nicht auf Arnulfs Seite, wurden dann aber durch den Eindruck seines wachsenden Glückes und durch die Gefahren, die ein Widerstand mit sich brachte, zum Gehorsam bewogen.²⁾ Die *valida manus Noricorum et Sclavorum*, mit der Arnulf aus Bayern kam, ist doch wohl ein recht gewichtiger Faktor bei den Ereignissen im November 887 gewesen. Mögen Arnulf von vornherein Sympathien entgegengebracht worden sein, des deutschen Volkes Einigung unter seiner Herrschaft hat er selbst vollbracht.

Wer hätte es auch sonst tun sollen? Hatte das Volk seit 843 eine neue politische Organisation erhalten, die es zu selbständigem Handeln ohne den König befähigte? Besaß insbesondere jeder von den Stämmen eine Führung, die ihn zu einheitlichen Entschlüssen

¹⁾ Das nimmt auch Mitteis trotz einer in der Akzentuierung leicht von der meinigen abweichenden Beurteilung nicht an. Vgl. ZRG. 62 Germ. Abt. S. 435f. Anm. 11; daß „ein spontanes Handeln der bereits formierten Stämme“ nicht stattgefunden habe, sei unbestreitbar.

²⁾ Man kann Lintzel kaum widersprechen, wenn er S. 74 meint, bei den Großen hätte die Entscheidung darüber gelegen, ob sie Arnulf folgen oder dem Kaiser treu bleiben wollten. Hätten sie in ihrer Mehrzahl Leben und Gut für Karl eingesetzt, hätte Arnulf tatsächlich schwerlich gesiegt. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß ihr freier und entschlossener Wille die Erhebung Arnulfs bewirkt hätte. Ihre „Entscheidung“ ist wohl sehr energisch von Arnulf beeinflußt worden. Es waren damals wohl weniger Argumente (Lintzel S. 75) als Machtfragen, um die es ging. Zum Problem der „Entscheidung“ in solchen Situationen vgl. o. S. 18 und Anm. 2.

zusammenzufassen vermochte? Die Vorgänge bei Arnulfs Erhebung sprechen nicht dafür. Die besten Quellen nennen diejenigen, die von Karl III. abgefallen wären und Arnulf gehuldigt hätten, *orientales Franci*, *Franci australes* oder *optimates Francorum*. Die einzige unter ihnen, von der bei dieser Gelegenheit die Stämme aufgeführt werden¹⁾, berichtet, daß die Bayern und Alemannen nicht einig gewesen seien. Daß diese süddeutschen Stämme von Herzögen geführt wurden, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil sie lange Zeit eigene Könige gehabt hatten, neben denen für Stammesherzöge kein Platz war. Auch Arnulf hat sich noch als König so stark auf Bayern gestützt und sich so lange dort aufgehalten, daß in seiner Regierungszeit kaum ein ständiger bayrischer Stammesführer emporzukommen vermochte.

Es ist richtig, daß in den Teilreichen die königliche Regierung nicht mehr so durchdringend und intensiv gewesen ist, wie im Reich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen.²⁾ Man denke nur daran, daß das Königsbotenamt, das wichtigste Mittel der Könige, um in das Leben der Länder einzugreifen, verkümmert war oder doch seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte. So konnte die Eigenständigkeit der partikulären Bereiche sich gewiß stärker entfalten. Aber das war nicht unbedingt eine günstige Voraussetzung zur politischen Einigung ganzer Stammesgebiete und -völker, deren einzelne Teile mitunter ein recht wurzelfestes Sonderleben führten³⁾, wo Adelsgeschlechter lebten, die eigene Herrschaftskreise auszubauen strebten und sich nicht so leicht einem Ihresgleichen unterzuordnen bereit waren.⁴⁾ Dazu mußten schon Umstände eintreten,

¹⁾ Ann. Fuld. a. 887, S. 115.

²⁾ Lintzel S. 54, der jedoch die Stämme ganz selbstverständlich für die einzigen Träger partikularer Tendenzen zu halten scheint. Lintzel S. 41 ff. polemisiert dagegen, daß man von einem „Absolutismus der Krone“ im fränkischen Reich rede. Das hat m. W. niemand getan. Vgl. TIV S. 236f. Anm. 1. Ebenso wenig hat jemand behauptet, daß der Reichsadel den Stammesadel völlig ausgeschaltet habe. Nur in der Reichspolitik hat jener tatsächlich den Haupteinfluß besessen. Zu den zahlreichen unrichtigen oder überspitzten Wiedergaben meiner Ansichten durch Lintzel gehört auch die Behauptung, ich setzte die Entstehung der Stammesherzogtümer nach 911 an, während ich tatsächlich z. B. „werdenden Stammesherzögen“ doch den entscheidenden Anteil an Konrads I. Wahl zuerkannt habe.

³⁾ Vgl. o. S. 14ff.

⁴⁾ Mehrfach wird vom Versagen und der Uneinigkeit der vom König nicht selbst geführten Heere berichtet. Vgl. etwa Ann. Bertin. a. 849, S. 37. Ann. Fuld. a. 849, S. 38f.; a. 872, S. 75.

die einen ziemlich starken Zwang zur Einigung ausübten. Sie ergaben sich aus den Einbrüchen der Normannen und Ungarn.¹⁾ Solange die Grenzschutzorganisationen ausreichten, um das Land nach außen zu schützen, wurden die Teile der Sachsen oder Bayern, die weiter im Inneren wohnten, nicht unmittelbar von den Aufgaben des Grenzschutzes berührt. Es genügte, wenn sie den königlichen Aufgeboten zu Angriffszügen gegen die Slaven oder Dänen Folge leisteten. Erst als die Marken und Grenzgrafschaften gegen Ende des Jahrhunderts häufiger durchstoßen wurden und der Feind mordend und brennend tief ins Binnenland eindrang, ergab sich die Notwendigkeit festeren Zusammenschlusses so großer Einheiten wie der Stämme; erst damals bedurfte man einer ständigen Führung. Diese Verhältnisse traten in Sachsen vielleicht schon vor 880 ein. Die große Dänenkatastrophe dieses Jahres mag das Sturmzeichen gewesen sein. Den Grafen Liudolf († 866) nennt sein eigener Sohn, der es wissen mußte, noch *dux orientalium Saxonum*. Die Sammlung des sächsischen Stammes ist wohl um 880 anzusetzen; seit dieser Zeit ist das sächsische Stammesherzogtum, das älteste von den vier großen Stammesherzogtümern, emporgewachsen.²⁾ Bayern geriet erst etwa zwei Jahrzehnte später durch die Ungarn in eine ähnlich gefahrvolle Lage. Nach dem Tod Arnulfs wurde daher Graf Liutpold Führer des bayrischen Stammes. Franken und Alemannien, die weiter landeinwärts gelegenen Stammesgebiete, wurden noch später zusammengefaßt. Dort mußten erst wilde Konkurrenzkämpfe zwischen gleichmächtigen und an Adel ebenbürtigen Geschlechtern ausgetragen werden. Immerhin kam es in Franken noch unter Ludwig dem Kinde, in Alemannien dagegen erst unter Konrad I. zur Ausbildung einer Stammesführerschaft.

Als Arnulf die Herrschaft erwarb, besaßen also höchstens die Thüringer und Sachsen vielleicht einen Führer, der genügend Autorität besaß, um sie alle zu gleichen Entschlüssen zu sammeln. Bei allen anderen Stämmen mußte sich Arnulf selbst durchsetzen. Wie anders war die Lage schon 911! Damals gab es bei den Sachsen, Franken und Bayern Männer, die das Handeln ihrer Stämme unabhängig

¹⁾ Mit Recht bemerkt F. L. Ganshof in *Revue belge de philol. et d'hist.* 20 (1941) S. 180, daß die außenpolitischen Triebkräfte bei der Entstehung der Stammesherzogtümer eine ausführlichere Berücksichtigung verdienen als in TI. Vgl. aber auch S. 182.

²⁾ Vgl. Schlesinger, *Landesherrschaft* S. 142 Anm. 63. Dementsprechend halte ich mein früher geäußertes Bedenken gegen ein Herzogtum Bruns über ganz Sachsen nicht aufrecht.

von einem König zu bestimmen, die dem Willen des Volkes Ausdruck zu geben vermochten. Zum erstenmal geschah es in jener außergewöhnlichen Lage, daß das Volk in seinen Führern die Thronfolge entscheidend bestimmte. Sie waren es, die dem ostfränkischen Reich einen neuen König schufen.

Das Jahr 911 brachte einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des deutschen Reiches. Wir sahen schon, was es bei der Zergliederung des karolingischen Gesamtreiches bedeutete: die endgültige Auflösung der Reichseinheit und das Ende der karolingischen Dynastie im Osten. Dazu tritt nun in Erscheinung, daß die politische Neuformung des Volkes in seinen großen Stammesgruppen bereits so weit gediehen ist, daß sich daraus eine entscheidende historische Tat ergibt. Wenn man einem einzigen Jahr die Gründung des deutschen Reiches zuschreiben wollte, könnte man keines mit größerem Recht nennen als das Jahr der Wahl Konrads I. Und doch lassen sich auch gegen eine solche Aussage schwerwiegende Einwände erheben.

Zunächst zurückschauend: Wie die Lehre von der Reichsgründung im Jahre 887 der Bedeutung von 911 nicht gerecht zu werden vermag, so kommt umgekehrt bei dem Ansatz zu 911 schwerlich genügend zum Ausdruck, was schon vorher vollendet war, daß die ostfränkische Eigenständigkeit sich seit Ludwig dem Deutschen immer mehr verfestigt hatte, das karolingische Geblütsrecht seit 887 in den außerdeutschen Teilen des Frankenreiches fast außer Kraft gesetzt war und die Reichseinheit nur noch geringere Realität besaß.

Andererseits war die Umbildung der inneren Ordnung, die es einigen Stammesführern erlaubt hatte, die Thronfolge in neuartiger Weise zu regeln, noch völlig im Fluß. Das Reifen des deutschen Stammesherzogtums war noch nicht vollendet. Das ist nicht etwa von zweitrangiger Bedeutung. Denn dem jungen deutschen Reich ist es eigentümlich, ein Königtum auf der Grundlage der stammhaften Gliederung und Organisation des Volkes zu besitzen. Konrad I. aber vermochte den Versuch von 911 noch nicht zum Gelingen zu führen. Seine Regierung ist eine Kette politischer Mißerfolge. Er wollte aber auch gar nicht auf die neue Möglichkeit eingehen, sondern regieren wie ein Karolinger.¹⁾ Deshalb suchte er nicht ein verfassungsrechtliches Verhältnis zu den Stammesführern her-

¹⁾ Das ist häufig bemerkt worden. Zuletzt Klewitz, Germanisches Erbe S. 201 und Eichler S. 42. Es ist nur abzulehnen, wenn hie und da die zu

zustellen, sondern bekämpfte sie, um sie wieder zurückzudrängen. Er war kein Politiker, der neue Wege zu finden vermochte. Daher scheiterte er, und das Werk von 911 blieb unausgeführt. Aber auch die Stämme mit ihren Herzögen waren zunächst noch nicht imstande, die Ordnung des Reiches nach ihren Bedürfnissen und Zielen zu gestalten. Nicht nur, weil einem von ihnen, dem alemannischen, überhaupt noch die stammesherzogliche Organisation fehlte, sondern weil sie auch bei den übrigen noch der Festigung und Ausgestaltung bedurfte. Um 911 besaß das Stammesherzogtum noch wenig Halt in einer Tradition. Es war mehr eine autoritative Stellung von großer realer Bedeutung als eine im allgemeinen Bewußtsein verankerte und anerkannte verfassungsrechtliche Einrichtung. Das zeigt sich schon darin, daß es damals noch keinen festen oder offiziellen Titel für die Stammesführer gab. Außerdem erfolgte aber unter Konrad I. eine erhebliche Befestigung und Erweiterung der stammesherzoglichen Gewalt nach außen und innen. Sie wuchs im Behauptungskampf gegen den König. So sind um 919 die Stämme in der Lage, von ihren Herzögen geführt, dem König gegenüberzutreten. Heinrich I. geht darauf ein. Er gewinnt die Herrschaft über das Reich nicht nur durch die Designation seines Vorgängers, sondern vor allem durch die Huldigung der Herzöge.¹⁾ 911 und 919 gehören eng miteinander zusammen. Die Wahl Heinrichs I. führt durch, was 911 begonnen wurde. Das Königtum wird gegründet auf das in Stämme gegliederte und politisch geformte Volk. Der König hat mit einem höchsten Adel zu rechnen, der seine Stellung im Reich nicht ihm verdankt. Und wenn das Stammesherzogtum später auch eng an den König gebunden wurde, so sind die in jenen Jahrzehnten geschaffenen Grundlagen doch nicht beseitigt worden. Dafür ist das Krönungsmahl des Königs mit den Häuptern der Stämme ein symbolischer Ausdruck.

Die angedeutete Ordnung des Verhältnisses von Königtum und Stämmen ist wohl die Hauptursache für das Prinzip der Unteilbarkeit des Reiches. 936 zeigt es sich wirksam. Damit soll es jedoch nicht auf dieses oder ein anderes Jahr datiert werden. Es ist eben eine natürliche, notwendige Folge der geschilderten Umwandlung und sonstiger verfassungsmäßiger und politisch-theoretischer Bin-

weitgehende Folgerung darangeschlossen wurde, die Regierung Konrads gehöre noch zur Karolingerzeit. K. Hampe, *Das Hochmittelalter* (1932) S. 4 bezeichnet sie mit Recht als Übergangsperiode.

¹⁾ TI S. 103 ff.

dungen, die hier nicht weiter besprochen zu werden brauchen.¹⁾ Der Grundsatz der Unteilbarkeit ist jedenfalls das Ergebnis einer langdauernden Entwicklung, in der 911 nur eine Station darstellt.

3. Der Ausgleich zwischen den Stämmen und das Erwachen eines deutschen Nationalbewußtseins.

Noch in einem weiteren zum Werden des deutschen Reiches gehörigen Verlauf bildet die Wahl Konrads I. keinen wesentlichen Einschnitt: in dem Zurücktreten des fränkischen Charakters des Reiches und der Gleichstellung aller deutschen Stämme in der staatlichen Ordnung. In der Zeit des Großreiches waren die Franken das herrschende Volk, so daß unter Ludwig dem Frommen ein Dichter sogar von *Franci gentesque subactae* reden konnte.²⁾ Die Teilung von Verdun brachte indessen diese Vorrangstellung ins Wanken. Die alten Wohnsitze der Franken lagen nun in verschiedenen Reichen, und auch diejenigen, die als hohe Beamte und Königsvasallen über entferntere Länder verstreut lebten, wurden voneinander getrennt. Die Franken des Ostreiches standen den an Zahl weit überlegenen rechtsrheinischen Stämmen gegenüber. Trotzdem hat Ludwig der Deutsche den fränkischen Charakter seines Reiches noch gewahrt. Frankfurt, nicht Regensburg, die Residenz seiner bayrischen Regierungszeit, war unter ihm die *principalis sedes orientalis regni*.³⁾ Er fühlte sich so sehr als fränkischer Herrscher, daß er sogleich nach Gewinnung des Reichsteils von 833 seinen bayrischen Oberkanzler durch einen Franken ersetzte. Aber allmählich mußte sich das Übergewicht der Franken vermindern. Von den mächtigen Reichsaristokraten, die meist dem fränkischen Volk angehört hatten, waren nur wenige dem Ostreich zugefallen. Die große Rolle, die sie im Großreich hatten spielen können, und der sie ihre soziale und politische Geltung größtenteils verdankten, war nach dem Vertrag von Verdun ausgespielt. Wohl pflegten sie noch Beziehungen über die Grenzen des Teilreiches hinaus, aber sie schlossen sich doch eng an den ostfränkischen König an, verwuchsen im ganzen mehr mit den Landschaften, in denen sie ansässig und begütert waren, und bildeten nun zusammen mit den wenigen alemannischen Reichsadelsgeschlechtern und einigen sächsischen oder

¹⁾ Vgl. TII S. 38 ff.

²⁾ Ermoldi Nigelli carmina III v. 257, IV v. 119, S. 48 u. 62.

³⁾ Regino a. 876, S. 111.

bayrischen Familien, die sozial noch zu ihrem Range aufzusteigen vermochten und sich eng mit ihnen verbanden, die höchste ostfränkische Adelsschicht.¹⁾ In diesen Kreisen erfolgte verhältnismäßig früh ein Ausgleich zwischen den Franken und den übrigen Stämmen.²⁾ Und auch in den sonstigen Adelskreisen knüpften sich Verbindungen von Stamm zu Stamm. Ferner bildeten sich fränkische Einrichtungen zurück, fränkischer Einfluß verringerte sich. Als Karl III. die Herrschaft über das ganze Ostfrankenreich gewann, vertauschte er seinen Oberkanzler nicht mehr mit einem Franken, wie es sein Vater getan hatte, und unter Arnulf mußte sogar der Erzbischof von Mainz dem bayrischen Metropoliten weichen. Wie unter Karl Alemannen, konnten unter Arnulf Bayern die Hauptrolle bei der Regierung spielen. Schon damals sind die deutschen Stämme einander ebenbürtig. Und bei der Wahl Konrads hat der fränkische Herzog keinen Vorrang vor dem sächsischen. Die Ostfranken sind ein Stamm mit der gleichen politischen Geltung wie die anderen Stämme geworden. Das Königtum ist fränkisch nicht im Sinne des ostfränkischen Stammes, sondern des alten fränkischen Reichsvolkes, zu dem die Sachsen, Thüringer, Bayern und Alemannen nun auch gehörten.³⁾ Deshalb ist es nicht richtig, in dem Übergang des Königtums an einen Sachsen im Jahre 919 ein besonders epochemachendes Ereignis zu sehen.⁴⁾ Er ist nur ein wichtiges Symptom für das, was sich längst herausgebildet hatte, für die Gleichwertigkeit der deutschen Stämme im ostfränkischen Reiche. Aus einem Reich der Franken war ein Reich der Deutschen geworden.

Damit steht es im Zusammenhang, wenn für das Reich hie und

¹⁾ Vgl. TI S. 41 ff., wo von vornherein zwischen der Aristokratie des Großreiches und den in der zweiten Jahrhunderthälfte noch hinzugekommenen Familien unterschieden (S. 42) sowie das Festhalten an den Stammsitzen hervorgehoben (S. 67) wird, ferner TIII S. 95 ff. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand. Richtig Klebel in Zs. f. bayr. Landesgesch. 13, S. 145: „Dachte die ältere Generation großfränkisch, so begann die jüngere zunächst ost- oder westfränkisch und die dritte dann vielleicht bayrisch oder schwäbisch zu denken.“ Wichtig ist aber, daß in diesen Kreisen die ostfränkische Tradition in der entscheidenden Zeit in Kraft blieb.

²⁾ TIII S. 82 f.

³⁾ TI S. 98 Anm. 2. Vgl. dazu jetzt H. Heimpel, Deutsches Mittelalter (1941) S. 209.

⁴⁾ So zuletzt Eichler S. 43 ff.

da Benennungen aufkommen, die über das Fränkische hinausweisen und das aufkeimende Bewußtsein des Deutschtums endlich seine ersten eindeutigen Formen findet. Germania als Name für das Reich tritt, wie wir sahen, unter Ludwig dem Deutschen neben fränkische Reichstitel.¹⁾ Die germanische Bezeichnung kann sich auf den ganzen Herrschaftsbereich Ludwigs beziehen und so dem Sinn von „deutsch“ sehr nahekommen. Ferner hat sich auch der Begriff „deutsch“ im heutigen Sinn seit dem Bestehen des ostfränkischen Reiches, gleichzeitig mit dessen Umbildung zum deutschen Reich entwickelt. Wie Germanien und germanisch ist auch das Wort *teutonicus*, das später ein offiziell gebrauchter Name des deutschen Reiches und des deutschen Volkes werden sollte, gelehrten Ursprungs. Um 880 setzen die Belege dafür ein.²⁾ Wenn Notker Balbulus damals von *miliaria Theutonica* spricht, dürfen wir wirklich annehmen, daß das Wort bei ihm den Bedeutungsgehalt von deutsch hat. Das ist um so wichtiger, als er an anderer Stelle *teutonicus* ausdrücklich mit *theodiscus* gleichsetzt, das wir in seinen Anfängen doch als germanisch-sprachlich kennen lernten. *Theodiscus* wird bei ihm also gleichfalls den Sinn von deutsch haben. Wie es zu dieser Begriffsverengung, dieser Entwicklung von *theodiscus* — germanisch zu *theodiscus* — deutsch gekommen ist, bedarf weiterer Klärung. Vielleicht ist der Vorgang mit E. Lerch so zu deuten³⁾, daß von den germanischen Sprachen das Gotische erloschen, das Angelsächsische und das Skandinavische aber verhältnismäßig fernen Völkern angehörte, so daß den meisten Nachbarn des Reiches das Deutsche als die germanische Sprache schlechthin erschien. Sicher ist bei der Aussonderung des Deutschen aus dem Germanischen das Vorhandensein eines großen rein deutschen Staates, nämlich des Ostfrankenreiches, ein wirkungskräftiger Faktor gewesen.

Mögen die frühen Anzeichen eines eigentlich deutschen Bewußtseins noch so bemerkenswert sein, zur Ermittlung eines festen Reichsgründungsdatums sind sie jedenfalls unbrauchbar. Die Deutschen haben sich lange als Sachsen, Bayern, Franken usw. oder als Germanen gefühlt, ihr politisches Denken war stark durch die

¹⁾ Vgl. o. S. 7f.

²⁾ Krogmann S. 31f. Besonders wichtig sind die Belege aus dem *Rythmus in Odonem regem* und aus der *Passio* II. s. Kiliani, wenn sie wirklich in so frühe Zeit gehören. Vgl. ferner Weisgerber, *Vergil Aen.* VII 741 S. 108 ff.

³⁾ E. Lerch in *Rom. Forsch.* 56 S. 150f.

staatliche Tradition des Ostfrankenreiches und das Gefühl der Zugehörigkeit zu König Ludwig und seinem Hause beherrscht. Langsam und allmählich, ohne scharfen Einschnitt gehen die stammesmäßigen, germanischen und ostfränkischen in neue Formen des nationalen Selbstbewußtseins über.

Niemand wird es befriedigen, wenn er die Frage nach der Entstehung des deutschen Reiches mit einer Darstellung der Grenzziehung von Verdun und der Grenzveränderungen von Mersen und Fouron beantwortet findet oder mit dem Hinweis darauf, daß alle deutschen Lande zum erstenmal unter Karl III. vereinigt worden seien. Die Festsetzung jener Linien ist ja zunächst etwas ziemlich Äußerliches und dazu noch recht Veränderliches gewesen. Aus den Linien wurden erst von außen abschnürende und trennende, nach innen zusammenschließende und schützende Grenzen, als sich in dem von ihnen abgesteckten Bereich die Um- und Neubildung eines eigenartigen organischen Ganzen aus einem äußerlich abgetrennten Teil vollzog. Daß diese Entwicklung möglich wurde, macht die große Bedeutung des Vertrages von Verdun für die Reichsbildung aus. Dagegen zeigte sich, daß in verwandtem Volk und günstig gelegenen Ländern wohl der Stoff bereitet war, daß aber die Gestaltung damals noch so gut wie ganz zu leisten war. Diese war bei der Wiedervereinigung des Reiches unter Karl III. dann bereits so weit gediehen, daß sich die Grenzen nicht mehr verwischen ließen und die Nachfolgestaaten ihre Sonderart behaupteten. Wenige Jahre später erwies sich das karolingische Geblütsrecht, einst der tragende Grund des Reiches, als schwer erschüttert, alle Teile bis auf das Ostfrankenreich fielen von der mattgewordenen karolingischen Dynastie ab, und die Einheit blieb nur noch als ziemlich lockerer Verband bestehen, der 911 ganz und endgültig aufgelöst wurde. Bei der Zergliederung des Imperiums sind die Ereignisse von 887 und 911 etwa gleich bedeutsam und stehen in engem Zusammenhang. Die Auflösung des fränkischen Reiches stellt aber nur eine Seite der deutschen Reichsbildung dar. Ebenso wesentlich wie das Fürsichsein ist für die Existenz des jungen Staates seine Unteilbarkeit, d. h. seine Unversehrbarkeit im Inneren. Die Unteilbarkeit ist aber die Folge einer veränderten Stellung des Königtums, namentlich einer Neugestaltung des Verhältnisses von König und Volk, die 887 erst in den Anfängen steht, 911 sich noch in vollem Gange befindet und

erst unter Heinrich I. entschiedener und klarer wird. Am augenfälligsten tritt sie in Erscheinung, indem 936 das Reich nicht mehr geteilt wird, wie es in der fränkischen Vergangenheit üblich gewesen war.

Die Frage, wann das deutsche Reich entstanden sei, wird dadurch gerechtfertigt, daß sie die Art der Entstehung, die an ihr beteiligten geschichtlichen Kräfte und ihr Ergebnis, nämlich Wesen und Form des jungen Staates zu klären hilft. Indem wir die Bedeutung eines jeden Zeitansatzes, der für möglich gehalten wurde, sorgfältig abwägen, erweist sich uns die Reichsbildung als verwickeltes und vielverzweigtes Geschehen. Es kann nicht in einfachen, klaren Linien dargestellt werden, und alle die genannten Theorien können die Gefahr der Einseitigkeit und der Überbewertung einzelner Ereignisse oder Zusammenhänge zuungunsten anderer schwer vermeiden. Die verschiedenen Entwicklungslinien kulminieren keineswegs alle gleichzeitig, und ebenso bezeichnend ist es, daß andere überhaupt mehr gestreckt ohne markanten zeitlichen Höhepunkt verlaufen. So erlebt etwa das karolingische Geblütsrecht zwischen 887 und 911 seine Krise während die Neuordnung des Verhältnisses von König und Volk 911 und 919 zur Reife gelangt. Die Bildung des ostfränkisch-deutschen Sonderlebens gedeiht im Laufe der dreiunddreißigjährigen Regierung Ludwigs des Deutschen ziemlich weit, der Ausgleich unter den Stämmen und die Entfaltung eines eigentlich deutschen Bewußtseins erfolgt gleichfalls, ohne daß man bestimmte Daten oder Ereignisse dafür nennen oder verantwortlich machen könnte.

Die Entstehung des deutschen Reiches vollzieht sich also in Stufen zwischen 843 und 936. Sie hat eine Vorgeschichte, und es folgt ihr eine Periode der Ausgestaltung und Vollendung. Sie beruht nicht auf einem bewußten Gründungsakt, sondern stellt eine tiefgreifende und vielfältige Verwandlung staatlicher Ordnungen dar. Da dem Staat des frühen und hohen Mittelalters die rationale Organisation und Objektivierung des modernen Staates fehlt, hat er keine Verfassung, die man in berechnendem Verfahren plötzlich schaffen oder verändern kann. Indem vielmehr die den Staat tragenden politischen Größen und Ideen an Geltung, Selbständigkeit und Geschlossenheit zu- oder abnehmen, verändern sich die von ihnen ausgehenden Kraftlinien und Spannungsverhältnisse, von denen die Gestalt und die Ordnung des Reiches bestimmt ist.